



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

über die Prüfung

der Gewährung digitaler Endgeräte und Zubehör als
Mehrbedarf gemäß § 21 Absatz 6 SGB II in
gemeinsamen Einrichtungen

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VI 3 - 0000675

12. April 2023

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	4
1	Vorbemerkung	6
1.1	Geräte für den Distanzunterricht	6
1.2	Rechts- und Weisungslage	8
1.3	Inhalt und Ablauf der Prüfung	9
2	Jobcenter bearbeiteten Mehrbedarf mangelhaft	10
2.1	Bewilligung	11
2.1.1	Ausgangslage	11
2.1.2	Feststellungen	12
2.1.3	Würdigung	19
2.1.4	Stellungnahmen	22
2.1.5	Abschließende Würdigung	27
2.2	Mittelverwendung	29
2.2.1	Ausgangslage	29
2.2.2	Feststellungen	30
2.2.3	Würdigung	38
2.2.4	Stellungnahmen	41
2.2.5	Abschließende Würdigung	45
2.3	Erfassung in ALLEGRO	46
2.3.1	Ausgangslage	46
2.3.2	Feststellungen	46
2.3.3	Würdigung	49
2.3.4	Stellungnahmen	50
2.3.5	Abschließende Würdigung	51

Abkürzungsverzeichnis

A

ALLEGRO *Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online*

B

BHO *Bundeshaushaltsordnung*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

E

eAkte *elektronische Akte*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB X *Zehntes Buch Sozialgesetzbuch*

V

VerBIS *Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Anerkennung eines Mehrbedarfs gemäß § 21 Absatz 6 SGB II für digitale Endgeräte und Zubehör durch gemeinsame Einrichtungen geprüft. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Bundesministerium) und der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

- 0.1 Das Bundesministerium setzte für die Beschaffung von digitalen Geräten und Zubehör je Schulkind einen Regelbetrag in Höhe von 350 Euro fest. Es stützte sich hierbei auf allgemein zugängliche Preisinformationen wie Internetrecherche und Discounter-Prospekt. Nähere Ermittlungen oder Kalkulationen nahm es nicht vor. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, dass es sich bei den 350 Euro nur um eine Orientierungsgröße gehandelt habe. Eine nachträgliche Markterkundung, wie vom Bundesrechnungshof empfohlen, hält es nicht für erforderlich. Die Ausführungen des Bundesministeriums überzeugen den Bundesrechnungshof nicht. Mit diesen Kenntnissen hätte es ggf. seine Kalkulation anpassen können, zumal Zuschüsse für digitale Geräte im SGB II als Mehrbedarf neu waren. Aus seiner Sicht sind solche Daten auch deshalb erforderlich, um in ähnlich gelagerten Fällen auf einer tragfähigen Bemessungsgrundlage sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bundesministerium, dies in zukünftigen Fällen zu berücksichtigen. (Textziffer 2.1)
- 0.2 Die Jobcenter setzten unterschiedliche Maßstäbe bei der Bewilligung der Mehrbedarfe, z. B. bei der Mehrbedarfshöhe. So bewilligte ein Jobcenter für ein digitales Endgerät 150 Euro, ein anderes hingegen 519 Euro, ohne dass die Schulen spezielle Anforderungen stellten. Bei Druckern gewährte ein Jobcenter 60 Euro, während ein anderes Jobcenter 480 Euro bewilligte. Dies schafft eine bundesweite Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten je nach individueller Zuständigkeit der Jobcenter. Zudem stellte der Bundesrechnungshof in knapp 80 % der Fälle Mängel im Bewilligungsverfahren fest. Die Jobcenter bewilligten Mehrbedarfe, ohne alle Voraussetzungen zu prüfen oder unklare Sachverhalte vollständig aufzuklären. Die Überschreitung des vom Bundesministerium festgesetzten regelhaften Gesamtbetrages von 350 Euro war oft nicht begründet. Auch setzten viele Jobcenter diesen Betrag wie eine „Pauschale“ fest. Das Bundesministerium und die Bundesagentur stimmen mit dem Bundesrechnungshof grundsätzlich in der Einschätzung zu Fehlern überein, weisen aber auf die besondere Situation der Corona-Krise hin. Der Bundesrechnungshof erkennt die besondere Situation und die verschiedenen bereits eingeleiteten Aktivitäten der Bundesagentur an. Er erwartet gleichwohl, dass die Bearbeitungsqualität bei der Mehrbedarfsgewährung erheblich verbessert wird. (Textziffer 2.1)
- 0.3 Die zusätzlich erlassenen Weisungen der Bundesagentur für digitale Endgeräte als Mehrbedarf waren bis 31. Dezember 2022 gültig. Jetzt gelten nur noch die Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II, die alle Mehrbedarfsarten betreffen. Diese Fachlichen Weisungen enthalten keinen Hinweis darauf, ob neue Anträge auf digitale Endgeräte

nebst Zubehör weiterhin gemäß § 21 Absatz 6 SGB II als Mehrbedarf bewilligt werden dürfen. Da der Gesetzeswortlaut nicht erneut geändert wurde, sieht der Bundesrechnungshof die Gefahr, dass die Jobcenter künftig unterschiedlich verfahren: Bewilligung als Mehrbedarf gemäß § 21 Absatz 6 SGB II oder Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens (wie vor der Gesetzesänderung). Hier ist es nötig, bundesweit eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Der Bundesrechnungshof erwartet diesbezüglich vom Bundesministerium eine kurzfristige Klarstellung für alle Jobcenter unabhängig von der Trägerschaft. (Textziffer 2.1)

- 0.4 Die Bundesagentur hatte in ihrer Fachlichen Weisung bestimmt, dass die Leistungsberechtigten Kaufnachweise erst bei Bewilligungen über 150 Euro einreichen mussten. § 21 Absatz 6 SGB II gewährt jedoch keine pauschalierte Leistung, sondern bezieht sich auf den tatsächlich bestehenden individuellen Bedarf. Um diesen feststellen zu können, sind Nachweise nötig. Der Bundesrechnungshof hatte bei der Prüfung der Mittelverwendung eine Fehlerquote von 45 % festgestellt. Die Jobcenter kontrollierten die Mittelverwendung nicht oder nur unvollständig und gingen Sachverhalten nicht nach. Obwohl die Leistungsberechtigten ihrer Nachweispflicht zur Vorlage von Belegen in vielen Fällen nicht nachkamen, prüften die Jobcenter nur in wenigen Ausnahmefällen Rückforderungsverfahren. Reichten die Leistungsberechtigten Belege ein, fehlte häufig eine Prüfung zum zweckentsprechenden Mitteleinsatz. Oft hatte es keine Konsequenzen, wenn die Leistungsberechtigten nicht für alle Schulkinder die für den Distanzunterricht benötigten und bewilligten digitalen Geräte beschafft oder andere Geräte gekauft hatten. Die Jobcenter müssen alle erforderlichen Belege anfordern und die eingereichten Belege mit der Bewilligung abgleichen, festgestellte Abweichungen aufklären und Rückforderungen einleiten. Das Bundesministerium und die Bundesagentur haben angekündigt, die festgestellten Mängel künftig verhindern zu wollen. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Jobcenter die Nachweispflicht künftig beachten und eingereichte Belege vollständig prüfen. Stellen die Jobcenter fest, dass Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden, müssen sie Rückforderungen einleiten. Der Bundesrechnungshof regt an, dies in Fachlichen Weisungen klarzustellen. (Textziffer 2.2)
- 0.5 Im Fachverfahren ALLEGRO war die technische Umsetzung in knapp zwei Drittel der geprüften Fälle fehlerhaft. Obwohl die Bundesagentur in ihrem Verfahrenshinweis den Jobcentern die vorzunehmenden Einträge und Verfahrensschritte erklärt hatte, konnte dies nicht die festgestellten Mängel verhindern. Korrekte Einträge sind wichtig, um Vermögensschäden zu verhindern. Sie sind aber auch erforderlich, um eine valide Datengrundlage z. B. für Berichterstattung und Analysen zu gewährleisten. Um die Datenqualität im Fachverfahren künftig zu steigern, hat die Bundesagentur den gemeinsamen Einrichtungen empfohlen, die Thematik in die lokale Fachaufsicht aufzunehmen. Der Bundesrechnungshof erkennt dies an. Er erwartet, dass die Beschäftigten künftig Mehrbedarfe korrekt in ALLEGRO erfassen und die aus dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse von allen Akteuren bei der Erarbeitung von Weisungen berücksichtigt werden. (Textziffer 2.3)

1 Vorbemerkung

Während der Corona-Pandemie setzten die Länder für die meisten Schülerinnen und Schüler immer wieder den Präsenzunterricht aus. In diesen Fällen stellten die Schulen den regulären Unterricht auf Distanzunterricht um. Für die Teilnahme benötigten die meisten Schülerinnen und Schüler ein digitales Endgerät¹. Bisweilen waren auch Drucker und weiteres Zubehör nötig. Unabhängig von einem Bezug staatlicher Leistungen verfügten viele Familien nicht oder nicht in ausreichender Anzahl über digitale Endgeräte im Haushalt. Nach einer Studie aus dem Jahr 2019 zum Medienumgang Jugendlicher hatten etwa ein Drittel der Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren keinen eigenen Computer oder Laptop, mit dem sie digitale Angebote ihrer Schule wahrnehmen konnten. Bei 2 % der befragten Jugendlichen hatten auch die Eltern keinen Computer oder Laptop.² Viele Schulen verfügten über Leihgeräte, die für den Distanzunterricht eingesetzt werden konnten. Die Anzahl dieser Geräte war jedoch in der Regel begrenzt, so dass die Schulen nicht alle, die ein Leihgerät benötigten, auch ausstatten konnten.

1.1 Geräte für den Distanzunterricht

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit dem „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“ vom 9. Dezember 2020 änderte der Gesetzgeber u. a. die Vorschrift zum Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II. Seit der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung beim Mehrbedarf können unter bestimmten Voraussetzungen auch einmalige unabweisbare besondere Bedarfe mit einem Zuschuss durch die Jobcenter gedeckt werden. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen war es Leistungsberechtigten aufgrund der Gesetzesänderung möglich, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 digitale Endgeräte und Zubehör als Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II von den Jobcentern zu erhalten.

Vor der Gesetzesänderung wurden Aufwendungen für digitale Endgeräte und Zubehör grundsätzlich bereits bei der Ermittlung des pauschalierten Regelsatzes berücksichtigt. Lag ein unabweisbarer Bedarf zur Anschaffung eines digitalen Endgeräts vor und konnte dieser im Einzelfall ausnahmsweise nicht von der Regelbedarfsleistung gedeckt werden, so kam ein Darlehen³ in Betracht.

¹ Zum Beispiel Laptop, Tablet, PC.

² Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, JIM (Jugend, Information, Medien) – Studie 2019, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland.

³ Vgl. § 24 Absatz 1 SGB II.

DigitalPakt Schule

Geräte für den Distanzunterricht gibt es auch über den DigitalPakt Schule. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt die Länder und Gemeinden bei Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur. Ziel des DigitalPaktes ist der Aufbau einer zukunftstauglichen digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen. Am 17. Mai 2019 startete der DigitalPakt. Nutznießer sind alle allgemeinbildenden ebenso wie die beruflichen Schulen, solche in öffentlicher und privater Trägerschaft, von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II.⁴

Um die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten zu sichern, beschloss der Koalitionsausschuss, zusätzlich zur Basisfinanzierung des DigitalPaktes weitere 500 Mio. Euro bereitzustellen („Sofortausstattungsprogramm“⁵). Mit diesen sollten Länder und Kommunen mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler beschaffen, die zu Hause auf kein mobiles Endgerät zugreifen können.⁶

Die mobilen Endgeräte wurden von den Schulen und Schulträgern an die entsprechenden Schülerinnen und Schüler ausgeliehen. Die Verantwortlichen vor Ort sollten die Endgeräte nach eigenem Ermessen ausgeben. Eine formale Bedürftigkeitsprüfung sah das Sofortausstattungsprogramm nicht vor. Die Geräte blieben Eigentum der Schulen. Dadurch konnte auch in einem späteren Regelbetrieb auf die durch das Sofortausstattungsprogramm beschafften mobilen Endgeräte zurückgegriffen werden.

Zusätzlich legten einzelne Länder eigene Förderprogramme zur Beschaffung von Schülerendgeräten auf. Zum Teil erreichten sie so bereits eine 1:1 Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit schulgebundenen Endgeräten⁷.

Zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns hatte der Bund innerhalb des DigitalPaktes Schule bereits 6,5 Mrd. Euro investiert⁸. Hinzu kamen 10 % Eigenbeteiligung der Länder⁹. Das Gesamtvolumen von Bund und Ländern im DigitalPakt Schule lag damit bei **mehr als 7 Mrd. Euro**.

⁴ <https://www.digitalpaktschule.de/de/digitalpakt-1699.html> und <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/2022-beratungsberichte/laenderuebergreifende-massnahmen-im-zusammenhang-mit-dem-digitalpakt-schule> (insbesondere Übersicht 1).

⁵ Schule wurden zunächst um 500 Mio. Euro aufgestockt. Das Verfahren wurde in der Zusatz-Vereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ geregelt. Diese ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten. Später hat der Bund noch 1 Mrd. Euro (für die Administration und Leihgeräte für Lehrkräfte) zur Verfügung gestellt (vgl. <https://www.digitalpaktschule.de/de/im-wortlaut-die-verwaltungsvereinbarung-1709.html>).

⁶ <https://www.digitalpaktschule.de/de/corona-hilfe-i-sofortausstattung-1762.html>.

⁷ Bundesministerium für Bildung und Forschung: Fortschrittsbericht DigitalPakt Schule 2019-2022, Seite 13 (unter <https://www.digitalpaktschule.de/de/fortschrittsbericht-zum-digitalpakt-schule-2019-2022-1836.html>).

⁸ <https://www.digitalpaktschule.de/de/was-ist-der-digitalpakt-schule-1701.html>.

⁹ Vgl. insbesondere § 8 Absatz 4 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und § 1 Absatz 2 Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“).

1.2 Rechts- und Weisungslage

Nach § 21 Absatz 6 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Dazu hatte die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) am 1. Februar 2021 für die gemeinsamen Einrichtungen eine Weisung¹⁰ erlassen.¹¹ Zum Zeitpunkt des Erlasses hatte die Bundesagentur als Gültigkeitszeitraum 1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2022 festgelegt. Innerhalb der Weisung stellte sie klar, dass die Anerkennung dieses Mehrbedarfs mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Betracht kam. Somit konnten auch rückwirkend Aufwendungen anerkannt werden, wenn sie ab dem 1. Januar 2021 entstanden waren. In der Weisung hatte die Bundesagentur Details geregelt, wie die gemeinsamen Einrichtungen den „Mehrbedarf für digitale Endgeräte“ gewähren sollten. Zusätzlich hatte die Bundesagentur für die gemeinsamen Einrichtungen den Verfahrenshinweis „Homeschooling-Erfassung eines Mehrbedarfes für digitale Endgeräte“ erlassen. Darin wurde u. a. visualisiert dargestellt, wie die Jobcenter den Mehrbedarf für digitale Endgeräte in ALLEGRO zu erfassen haben.¹² Die Weisung und der Verfahrenshinweis waren beide in der Fassung vom 1. Februar 2021 für die erhobenen Fälle dieser Prüfung maßgeblich.

§ 21 SGB II enthält viele verschiedene Mehrbedarfe, zum Beispiel für werdende Mütter oder alleinerziehende Leistungsberechtigte. Die Bundesagentur hat auch zur gesamten Vorschrift von § 21 SGB II die Fachlichen Weisungen „Mehrbedarfe“ herausgegeben.¹³

¹⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht. Gültig ab 1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2022.

¹¹ Die Bundesagentur für Arbeit hat im Oktober 2021 unter Bezugnahme auf die Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 klargestellt, wann ein Leistungsbezug durch Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht nach § 21 Absatz 6 SGB II ausgelöst wird. Die Begrifflichkeit des pandemischen Distanzunterrichts und die daraus folgenden Anspruchsvoraussetzungen werden in der Weisung näher erläutert. Bundesagentur für Arbeit, Weisung 202110004 vom 13. Oktober 2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht. Gültig ab 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022.

¹² Vgl. Bundesagentur für Arbeit, ALLEGRO, Verfahrenshinweis: Homeschooling-Erfassung eines Mehrbedarfes für digitale Endgeräte, BA-Zentrale – GR 12 - II-5215.1, Stand: 1. Februar 2021.

¹³ Für die erhobenen Fälle der Prüfung war zu dieser Weisung der Stand 20. Dezember 2018 maßgeblich. Im Oktober 2021 (Stand: 19. Oktober 2021), im Dezember 2021 (Stand: 16. Dezember 2021) und im Dezember 2022 (Stand: 1. Januar 2023) hat die Bundesagentur die Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II „Mehrbedarfe“ überarbeitet herausgegeben.

1.3 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Ziel der Prüfung war es festzustellen, wie die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung (Jobcenter) die gesetzliche Neuregelung des § 21 Absatz 6 SGB II¹⁴ zur Anerkennung eines Mehrbedarfs für digitale Endgeräte umsetzen und inwieweit sie dabei die Vorgaben der Bundesagentur berücksichtigen.

Die zu prüfenden Fälle wählten wir aus dem operativen Datensatz der Bundesagentur über eine Zufallsauswahl aus. Wir beschränkten uns dabei nicht auf einzelne Jobcenter, sondern prüften bundesweit im Zeitraum September bis November 2021. Es handelte sich um Fälle, in denen Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 6 SGB II in den Monaten Februar bis Juni 2021 ausbezahlt wurden. Da unter § 21 Absatz 6 SGB II verschiedene Bewilligungen fallen¹⁵, mussten die zu prüfenden Fälle über eine Einzelfallsichtung ermittelt werden. Um uns einen umfassenden Überblick zu verschaffen, prüften wir Zahlungen für digitale Geräte als Mehrbedarf aus verschiedenen Kategorien, die sich insbesondere an der von der Bundesagentur festgelegten Regelfallgrenze von 350 Euro (vgl. Tz. 2.1.2.2) orientierten:

- bis einschließlich 150 Euro,
- über 150 Euro bis unter 350 Euro,
- genau 350 Euro,
- über 350 Euro.

Inhaltlich reichte die Prüfungsspannbreite von der Bedarfsanzeige über die Bewilligung bis zur Prüfung der zweckmäßigen Verwendung und einem gegebenenfalls erforderlichen Rückforderungsverfahren.

Ausgangspunkt war zunächst eine Bewilligung aus dem operativen Datensatz. Dazu prüften wir, ob bei dieser Person die Zahlung des Mehrbedarfs zulässig und korrekt war. Waren Drucker Bestandteil der Fälle, untersuchten wir zudem, ob die Jobcenter entsprechend der Weisungslage der Bundesagentur nur einen Drucker pro Haushalt bewilligt und die Druckerkosten auf alle Schulkinder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt hatten. Durch diese Besonderheiten bei Druckern folgte, dass wir auch weitere Schulkinder der Bedarfsgemeinschaft in der Regel in die Prüfung einbeziehen mussten.¹⁶

Für die Erhebungen nutzten wir die virtuelle Desktop-Infrastruktur der Bundesagentur. Wir prüften insbesondere durch Einsichtnahme in die elektronischen Akten, das Fachverfahren ALLEGRO und das Fachverfahren VerBIS.

¹⁴ Geändert durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze, Gesetz vom 9. Dezember 2020, BGBl. I S. 2855 m. W. v. 1. Januar 2021.

¹⁵ Zum Beispiel Kosten für das Umgangsrecht.

¹⁶ Zu den Ausnahmen gehörten zum Beispiel Bedarfsanzeigen von Geschwistern, die außerhalb des Prüfungszeitraumes lagen.

Die Jobcenter hatten Gelegenheit, sich zu den beispielhaft dargestellten Sachverhalten zu äußern. Rückmeldungen hatten wir bei der Gesamtauswertung der Prüfung berücksichtigt.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Bundesministerium) mit. Außerdem unterrichteten wir den Vorstand der Bundesagentur. Wir gaben dem Bundesministerium und der Bundesagentur Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Abschließende Prüfungsmitteilung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundesministeriums und der Bundesagentur.

2 Jobcenter bearbeiteten Mehrbedarf mangelhaft

Wir untersuchten 358¹⁷ Einzelfälle¹⁸ aus 103 Jobcentern.¹⁹ Von den geprüften 358 Personen waren 309 Schülerinnen und Schüler sowie 49 Personen keine Schulkinder.

Die Prüfungsfeststellungen ergaben drei Gruppen, für die die Jobcenter den Mehrbedarf gewährten bzw. hätten gewähren müssen:

- Anspruchsberechtigte Schulkinder, für die der Bedarf angezeigt worden war.
- Geschwister der anspruchsberechtigten Schulkinder, die selbst auch Schulkinder waren und wegen der Aufteilung von Kosten involviert waren.
- Unberechtigte Personen (keine anspruchsberechtigten Schulkinder)²⁰.

Eine fehlerfreie Bearbeitung der Jobcenter von Beginn bis zum Ende des Vorgangs stellten wir selten fest. Die Fehler traten alternativ, aber sehr häufig auch kumulativ auf. So gab es immer wieder Fehlerkombinationen, die wir zuvor noch nicht festgestellt hatten.

Wir stellten eine **Gesamtfehlerquote von 92,7 %** fest.²¹

¹⁷ Diese betrafen 160 Bedarfsgemeinschaften.

¹⁸ Die 358 Fälle beziehen sich auf 352 verschiedene Personen. Bei 6 Personen wurde von uns ein weiterer Fall erfasst, da es entweder weitere Vorgänge bei der leistungsberechtigten Person gab oder hätte geben müssen.

¹⁹ Darüber hinaus stellten wir weitere Fälle fest, in denen Leistungsberechtigte einen Mehrbedarf für digitale Endgeräte angezeigt hatten, die Jobcenter die Vorgänge jedoch nicht bis zu einer Bewilligung oder Ablehnung bearbeitet hatten. Diese Fälle sind in den 358 Einzelfällen nicht enthalten.

²⁰ Zum Beispiel andere Personen aus der Bedarfsgemeinschaft: Elternteile oder Kinder, die keine Schulkinder waren (wie Babys, Kleinkinder).

²¹ Stellten wir einen Fehler bei Bewilligung, Mittelverwendung oder Erfassung in ALLEGRO fest, werteten wir den Fall als falsch. Dies ergab die Gesamtfehlerquote.

Im Folgenden gehen wir auf mehrere Themenkomplexe einzeln ein und stellen dort die jeweils festgestellte Fehlerquote dar.²²

2.1 Bewilligung

2.1.1 Ausgangslage

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auch bei einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II anzuerkennen.

Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berechtigt, einen Mehrbedarf zur Anschaffung digitaler Geräte inklusive Zubehör zu erhalten. Unabweisbar ist der Bedarf, wenn entsprechende Geräte nicht durch Dritte, insbesondere durch die Schule oder den Schulträger, leihweise zur Verfügung gestellt werden können. Zudem müssen die Schülerinnen und Schüler am pandemiebedingten Distanzunterricht teilnehmen²³ und im Haushalt dürfen nicht bereits digitale Geräte vorhanden sein, die für schulische Zwecke genutzt werden können. Die Jobcenter müssen prüfen, ob den Leistungsberechtigten ein digitales Endgerät von den jeweiligen Schulen, den Schulträgern oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt wurde oder gestellt werden kann. Die Schulen oder die Schulträger müssen die Notwendigkeit digitaler Endgeräte, Drucker oder von Zubehör zur Teilnahme am Distanzunterricht und nicht vorhandene Entleihmöglichkeiten bestätigen. Je nach Lage des Einzelfalls kann auch eine Glaubhaftmachung der Leistungsberechtigten ausreichen.

Die Jobcenter sollen die Höhe des Mehrbedarfs im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben ermitteln. Im Regelfall soll der Mehrbedarf entsprechend der Weisung der Bundesagentur den Gesamtbetrag von 350 Euro je Schülerin oder

²² In den einzelnen Themenkomplexen betrachteten wir den jeweiligen Themenkomplex bei der Fehlerquote separat und unabhängig von den anderen Themenkomplexen. War ein Fall bei separater Betrachtung eines einzelnen Themenkomplexes, wie der Erfassung in ALLEGRO, richtig, berücksichtigten wir dies in dieser separaten Quotenberechnung entsprechend, auch wenn der Fall in den anderen Themenkomplexen fehlerhaft war.

²³ Die Weisung wurde im Oktober 2021 diesbezüglich geändert. („Im Sinne der Mehrbedarfe für digitale Endgeräte nach § 21 Absatz 6 SGB II wird ein pandemiebedingter Sonderbedarf bei Distanzunterricht anerkannt, solange der Deutsche Bundestag die epidemische Lage nationaler Tragweite festgestellt hat. In diesem Fall wird der Mehrbedarf auch bei einer **präventiven Beschaffung** anerkannt, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind.“) Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die geltende Weisungslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der geprüften Fälle.

Schüler für alle benötigten Geräte²⁴ nicht übersteigen.²⁵ Zudem sollen die Jobcenter davon ausgehen, dass je Haushalt ein leistungsfähiger Drucker ausreicht.²⁶

Die Weisung der Bundesagentur zu Mehrbedarfen für digitale Endgeräte für den Schulunterricht sah vor, dass der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II vom Antrag auf Leistungen nach § 37 SGB II bereits mit umfasst war und nicht gesondert beantragt werden musste.²⁷ Die Leistungsberechtigten mussten den Bedarf des Mehrbedarfs jedoch anzeigen.²⁸ Lag nach Prüfung der Jobcenter ein unabweisbarer einmaliger Bedarf vor, mussten sie je nach Fallgestaltung einen Bewilligungs- oder Änderungsbescheid erstellen. Zur Gewährung des Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 SGB II war als ergänzender Freitext ein Textbaustein²⁹ aufzunehmen, den die Bundesagentur für diesen Zweck erstellt hatte³⁰.

2.1.2 Feststellungen

2.1.2.1 Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nach Auffassung des Bundesministeriums können Wirtschaftlichkeitserwägungen nach § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nur insoweit Bedeutung haben, als durch die Verfassung Entscheidungsspielräume belassen werden. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Mehrbedarf seien sehr streng geregelt, insbesondere da der Mehrbedarf nur einmal anfalle. Die Jobcenter hätten die Vorgaben genau zu beachten. Der Betrag (im Regelfall 350 Euro) orientiere sich an den Ausstattungsvorgaben der Schulen. Die

²⁴ Zum Beispiel Tablet/PC jeweils mit Zubehör, Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen.

²⁵ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht. Gültig ab 1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2022.

²⁶ Der auf einen Drucker entfallende Anschaffungspreis ist auf alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Schülerinnen und Schüler nach Köpfen aufzuteilen.

²⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht. Gültig ab 1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2022.

²⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht. Gültig ab 1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2022; Bundesagentur für Arbeit, ALLEGRO, Verfahrenshinweis: Homeschooling-Erfassung eines Mehrbedarfes für digitale Endgeräte, BA-Zentrale – GR 12 - II-5215.1, Stand: 1. Februar 2021.

²⁹ „Aufgrund Ihres Antrages vom XX.XX.2021 wird Ihnen ein unabweisbarer, einmaliger, besonderer Bedarf für digitale Endgeräte für den schulischen Distanzunterricht in Höhe von X,XX EUR bewilligt (Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch). Aus technischen Gründen wird diese Leistung im Berechnungsbogen als unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf ausgewiesen. Gründe: Durch die pandemiebedingte Aussetzung des Präsenzunterrichtes (Coronavirus SARS-CoV-2) ist es notwendig geworden, dass jeder Schülerin und jedem Schüler erforderlichenfalls ein digitales Endgerät für die Teilnahme am Distanz-Schulunterricht zur Verfügung steht. Da Ihnen von ihrer jeweiligen Schule kein digitales Endgerät zur Verfügung gestellt wird, besteht ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf. Der Bedarf wird durch einen Zuschuss gedeckt. Dieser setzt sich zusammen aus [Freitext (z. B. PC, Tastatur und Maus)].“ Bezüglich der weiteren Formulierungen zur Mittelverwendung vgl. die Ausführungen in der Ausgangslage der Textziffer „Mittelverwendung“.

³⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, ALLEGRO, Verfahrenshinweis: Homeschooling-Erfassung eines Mehrbedarfes für digitale Endgeräte, BA-Zentrale – GR 12 - II-5215.1, Stand: 1. Februar 2021.

Leistungsberechtigten hätten häufig keine Auswahlmöglichkeiten nach finanziellen Kriterien und den öffentlich zugänglichen üblichen Marktpreisen. Eine Beschränkung auf den niedrigsten Preis stünde so im Widerspruch zu den Nutzungsanforderungen der Schulen. Unter Beachtung der nachrangigen Zuständigkeit des Fürsorgesystems einerseits und der verfassungsrechtlichen Anforderungen (Recht auf Bildung; Sicherung des Existenzminimums) andererseits entspreche die Weisung der Bundesagentur dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO.

2.1.2.2 Bedarfsermittlung anhand von Discounter Prospekt

Die Weisung³¹ der Bundesagentur sah vor, dass je Schülerin oder Schüler im Regelfall ein Gesamtbetrag von bis zu 350 Euro für ein digitales Endgerät, Zubehör und Drucker³² nicht überschritten werden soll. Wir baten das Bundesministerium, uns zu erläutern, wie und mit welchen Grundlagen es diesen Betrag ermittelt hatte und welche Kalkulation dem zu Grunde lag. Das Bundesministerium teilte hierzu im November 2021 mit, dass es aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht möglich gewesen sei, zum vorgesehenen Höchstbetrag von 350 Euro pro Schülerin oder Schüler nähere Ermittlungen oder Kalkulationen durchzuführen. Insofern habe man auf allgemein zugängliche Quellen (insbesondere Internetrecherche) zurückgegriffen. Diese Recherchen hätten ergeben, dass ein Betrag von 150 Euro für das digitale Endgerät selbst die Preisuntergrenze darstellen dürfte. Das Bundesministerium übersandte in seiner Stellungnahme zudem ein Angebot aus einem Prospekt eines Discounters aus Januar 2021 für ein Notebook über 199 Euro.

2.1.2.3 Bewilligungsverfahren in den Jobcentern

In 79 % der Fälle stellten wir Mängel³³ im Bewilligungsverfahren fest. Aufgrund der Vielzahl der Fehlervarianten konzentrieren wir uns in der Darstellung auf die wesentlichsten. Da die Jobcenter zum Teil sehr unterschiedlich vorgehen, stellen wir nachstehend verschiedene Vorgehensweisen der Jobcenter dar.

Vorgaben der Schule

Das Bundesministerium vertrat die Auffassung, dass die Schulen speziell vorgeben, was die Schulkinder für den Distanzunterricht benötigten (siehe oben). Nach unseren Feststellungen bescheinigten die Schulen überwiegend **allgemein**, dass Geräte notwendig sind (wie Laptop, Tablet oder Drucker), **ohne spezielle Vorgaben** zu Herstellern zu machen. Lediglich in 17

³¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht. Gültig ab 1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2022.

³² Bei mehreren Schulkindern in einer Bedarfsgemeinschaft nur der Kopfanteil je Schulkind.

³³ 283 von 358 Fällen.

Fällen gaben die Schulen in unseren Erhebungen notwendige spezielle Hersteller und Geräte (wie Apple iPad) vor.

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Die Jobcenter prüften häufig nicht, ob alle Anspruchsvoraussetzungen vorlagen. Den Mehrbedarf bewilligten sie dennoch. In knapp 20 % der Fälle klärten die Jobcenter nicht³⁴, ob im Haushalt bereits Geräte zur Teilnahme am Distanzunterricht vorhanden waren und ob diese für den Distanzunterricht genutzt werden könnten.

Beispiel 1:

Das Jobcenter klärte nicht, ob entsprechende Geräte, die für den Distanzunterricht genutzt werden könnten (digitale Endgeräte und Drucker), bereits im Haushalt vorhanden waren. Es bewilligte für zwei Kinder den Mehrbedarf für digitale Endgeräte und einen Drucker in Höhe von insgesamt 898 Euro.

Dazu meinte das Jobcenter:

Eine vorrangige Prüfung, ob geeignete Geräte bereits im Haushalt vorhanden sind, sei nach Weisungslage nicht erforderlich gewesen.

In 10 % der Fälle³⁵ lagen keine Nachweise vor, dass das Schulkind am Distanzunterricht teilnahm. Zudem stellten wir fest, dass in einigen Fällen weder eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit zur Anschaffung digitaler Endgeräte vorlag, noch eine Glaubhaftmachung der Leistungsberechtigten. Auch klärten die Jobcenter nicht immer, ob die erforderlichen Geräte von Dritten, zum Beispiel von der Schule, zur Verfügung gestellt werden oder werden könnten.

Vordrucke zur Anspruchsbegründung

Die Vordrucke, mit denen die Schulen den Bedarf bestätigten, wichen sehr deutlich voneinander ab. Viele Jobcenter gaben selbst entwickelte Vordrucke für die Bescheinigung der Schule aus, teilweise verwendeten die Schulen Vordrucke des Landes oder es wurden individuelle bzw. allgemein gehaltene Formulare eingesetzt.

Mängel der Vordrucke führten oftmals dazu, dass Schulen keine oder keine eindeutigen Angaben machten. Die Jobcenter bewilligten in diesen Fällen meist dennoch die Mehrbedarfe, ohne den Sachverhalt vorher aufzuklären.

³⁴ 70 Fälle, 19,6 %.

³⁵ 37 Fälle, 10,3 %.

Wir stellten insbesondere folgende Mängel in den Vordrucken für die Schulen fest:

- Vordrucke enthielten keine Felder, um den Namen des Schulkindes einzutragen, für das die Bescheinigung bestimmt war.
- Schulen hatten keine Ausfüllmöglichkeit, Angaben zu den erforderlichen Geräten zu machen.
- Vordrucke enthielten keine Frage, ob die Schule/der Schulträger dem Schulkind
 - Leihgeräte zur Verfügung stellte oder
 - ob das Schulkind bereits Leihgeräte hätte erhalten können, die Familie jedoch die Leihgeräte abgelehnt hatte.

Beispiel 2:

Im Vordruck waren unterschiedliche Gerätearten aufgelistet. Die Schule sollte die benötigten Geräte im Vordruck markieren. Diese Markierung war nicht sichtbar/erkennbar. Dies dokumentierte das Jobcenter in einem Vermerk vom 22. März 2021. Statt den Sachverhalt aufzuklären, enthielt die Verfügung den Hinweis, dass die „Pauschale 350“ zu gewähren sei, inklusive Drucker. Die Leistungsberechtigten wurden aufgefordert, Angebote über die benötigten Geräte einzureichen. Diese legten zwei Angebote für einen Laptop und ein Tablet vor. Das Jobcenter bewilligte ein digitales Endgerät und einen Drucker.

In mehreren Fällen machten Leistungsberechtigte einen Mehrbedarf geltend, obwohl sie tatsächlich über ein Leihgerät verfügten oder auf ein Leihgerät der Schule verzichtet hatten.³⁶

Die Jobcenter gingen mit der Frage, ob eigene Geräte im Haushalt der Leistungsberechtigten vorhanden waren, unterschiedlich um. Wenn die Jobcenter die Frage überhaupt klärten³⁷, geschah dies vielfach mittels eines Vordrucks, der diese Frage enthielt. Andere Jobcenter versandten zur Klärung Mitwirkungsschreiben an die Leistungsberechtigten.

Bedarfsanzeigen und Angebote

In knapp 22 % der Fälle beehrten die Leistungsberechtigten Mehrbedarfe über 350 Euro pro Schulkind³⁸. Die Spanne betrug bei diesen Fällen zwischen 355,99 Euro bis 1117,90 Euro. Konkrete Angebote für die Ausstattung legten die Leistungsberechtigten in etwas mehr als einem Drittel der Fälle vor³⁹. Es gab auch Leistungsberechtigte, die lediglich den Bedarf anzeigten, aber keine konkreten Angaben zur Höhe machten.

³⁶ Dies konnten wir insbesondere dann feststellen, wenn die Schulen dies auf ihren Bescheinigungen vermerkt hatten.

³⁷ Siehe dazu „Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen“.

³⁸ 78 Fälle.

³⁹ 123 Fälle.

Insgesamt gingen die Jobcenter nach den Bedarfsanzeigen sehr unterschiedlich vor: Einige Jobcenter verzichteten auf Angebote, andere Jobcenter forderten Angebote von den Leistungsberechtigten an. Manche Jobcenter wollten nur **ein** Angebot je Anschaffungsgegenstand, andere Jobcenter gaben den Leistungsberechtigten auf, **drei** Angebote je Anschaffungsgegenstand einzureichen. Lag der Gesamtbetrag des Angebots über 350 Euro, forderten einzelne Jobcenter Leistungsberechtigte auf, günstigere Angebote vorzulegen.

In 70 % der Fälle fehlte ein frühzeitiger Hinweis der Jobcenter⁴⁰ an die Leistungsberechtigten, dass der Mehrbedarf im Regelfall den Gesamtbetrag von 350 Euro je Schulkind für **alle** benötigten Endgeräte nicht übersteigen sollte⁴¹.

Festsetzung des Mehrbedarfs

Die Jobcenter setzten häufig Mehrbedarfshöhen fest, ohne in der eAkte darzulegen, wie sie diese Höhe ermittelt hatten. Bisweilen reduzierten sie eine begehrte Mehrbedarfshöhe der Leistungsberechtigten, in anderen Fällen erhöhten sie den Betrag, ohne dass das Vorgehen nachvollziehbar oder begründet war.

Fehlten Angebote, setzten die Jobcenter häufig unmittelbar einen Mehrbedarf in Höhe von 350 Euro fest. Einige Jobcenter vermerkten bei der Bearbeitung, dass die „Pauschale“ zu gewähren sei.

Legten Leistungsberechtigte Angebote vor, so setzten Jobcenter zum Teil nicht nachvollziehbare abweichende Mehrbedarfshöhen fest, ohne die Gründe zu erläutern. Auch fehlte vor Bewilligungen eine inhaltliche Prüfung, ob das vorgelegte Angebot zum begehrten Gerät wirtschaftlich und sparsam war.

⁴⁰ Zum Beispiel in Vordrucken oder in separaten Schreiben der Jobcenter.

⁴¹ 251 Fälle.

Beispiel 3:

*Die Realschule bescheinigte die Notwendigkeit eines Druckers für den Distanzunterricht. Sie machte **keine Vorgaben** zum Gerät. Die Leistungsberechtigten legten dem Jobcenter ein **Angebot für einen Drucker** mit umfassenden Funktionen für **449 Euro** vor. Das Jobcenter bewilligte den Betrag des Angebots **für den Drucker in voller Höhe**, ohne dies zu begründen.*

Beispiel 4:

Die Schule bestätigte, dass die Anschaffung eines Tablets oder PCs nötig war. Die Leistungsberechtigten begehrten beim Jobcenter ein Apple iPad und einen Drucker. Sie legten Angebote über 721,98 Euro vor. Das Jobcenter erkannte einen Mehrbedarf in Höhe von 417 Euro an, ohne zu dokumentieren, wie es diesen Betrag ermittelt hatte.

Beispiel 5:

Die Leistungsberechtigten legten einen Kostenvoranschlag für einen Drucker in Höhe von 64,99 Euro vor. Das Jobcenter bewilligte einen Mehrbedarf zur Anschaffung eines Druckers in Höhe von 120 Euro.

Einige Jobcenter hatten intern Preislisten angelegt, an denen sie sich bei der Festsetzung des Mehrbedarfs orientierten; andere Jobcenter führten je nach angezeigtem Bedarf aktuelle individuelle Preisermittlungen mit Verfügbarkeitsprüfungen zu den Geräten durch.

Bewilligung des Mehrbedarfs

Die Jobcenter bewilligten in nahezu allen Fällen Geldleistungen zum Direktkauf der begehrten digitalen Endgeräte und des Zubehörs. Ein Jobcenter übernahm monatliche Raten für einen Mietkauf. Ein anderes Jobcenter stellte den Leistungsberechtigten Gutscheine für ein ortsansässiges Elektrofachgeschäft aus. Die von den Leistungsberechtigten eingelösten Gutscheine rechnete das Elektrofachgeschäft unmittelbar mit dem Jobcenter ab.

Am häufigsten bewilligten die Jobcenter digitale Endgeräte⁴², meist zusammen mit einem Drucker und sonstigem Zubehör.⁴³

Die Jobcenter bewilligten auch Mehrbedarfe in Höhe von **mehr als 350 Euro** und damit über der vorgegebenen Regelfallgrenze. In der Mehrzahl dieser Fälle waren keine Gründe für die Überschreitung der Grenze von 350 Euro, wie besondere Anforderungen der Schule, erkennbar.

⁴² Laptop, Tablet, Apple iPad, PC.

⁴³ Zur Anschaffung ausschließlich digitaler Endgeräte bewilligten die Jobcenter Mehrbedarfe zwischen 150 und 519 Euro pro Gerät.

Beispiel 6:

Das Jobcenter bewilligte für ein Schulkind einen Mehrbedarf für digitale Endgeräte in Höhe von 419 Euro. Das Jobcenter begründete nicht, warum es den Regelbetrag von 350 Euro überschritt.

Beispiel 7:

Die Leistungsberechtigten zeigten den Bedarf für digitale Endgeräte (zwei Laptops und Drucker) für zwei Kinder der siebten und zehnten Klasse an. Für das eine Schulkind begehrten sie einen Computer in Höhe von 700 Euro, für das zweite Kind in Höhe von 800 Euro. Das Jobcenter bewilligte für jedes Kind einen Mehrbedarf in Höhe von 425 Euro. Gründe, weshalb das Jobcenter mehr als 350 Euro pro Kind bewilligte, dokumentierte es nicht.

Dazu teilte das Jobcenter in seiner Stellungnahme mit:

Zu dem grundsätzlichen Höchstbetrag in Höhe von 350 Euro wurden pauschal Kosten für einen Drucker in Höhe von 150 Euro aufgeschlagen. Die Kosten für den Drucker wurden kopfanteilig auf beide Kinder aufgeteilt.

Drucker

Die von den Jobcentern anerkannten Kosten zur Anschaffung eines Druckers unterschieden sich deutlich. So erkannten Jobcenter Drucker für **60 Euro** an und wiederum andere Jobcenter bewilligten **479,40 Euro** zum Kauf eines Druckers (ohne dass dafür sachliche Gründe erkennbar waren).

Wir stellten zahlreiche Fehler bei der Bewilligung der Drucker fest. Zum Beispiel teilten die Jobcenter die Druckerkosten nicht oder nicht richtig kopfanteilig auf. Dies betraf in der Folge auch die Tatbestandserfassung im IT-Fachverfahren ALLEGRO. Zudem bewilligten die Jobcenter auch mehrere Drucker pro Haushalt.

Beispiel 8:

Im Bescheid legte das Jobcenter dar, dass die Druckerkosten anteilig auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden (und nicht nur auf die Schulkinder der Bedarfsgemeinschaft).

Beispiel 9:

Das Jobcenter bewilligte ein digitales Endgerät und einen Drucker. Es teilte die Kosten des Druckers nicht auf alle Schulkinder der Bedarfsgemeinschaft auf.

Dazu meinte das Jobcenter:

Für das zweite schulpflichtige Kind wurde ein Drucker weder beantragt noch bewilligt, sodass eine Aufteilung nach der Kopfanteilmethode nicht notwendig war und auch zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Bescheide

Zur Bewilligung des Mehrbedarfs erließen die Jobcenter meist Änderungsbescheide. Einige Jobcenter fertigten einen separaten Bewilligungsbescheid nur für den Mehrbedarf. In mehr als einem Fünftel der Fälle verwendeten die Jobcenter den Textbaustein der Bundesagentur⁴⁴ zur Bewilligung des Mehrbedarfs nicht oder nicht korrekt⁴⁵. So passten Jobcenter den Textbaustein nicht auf den konkreten Fall an oder beließen die im Mustertext verwendeten Platzhalter, zum Beispiel:

X,XX Euro oder XX.XX.2021.

Bewilligten die Jobcenter Mehrbedarfe für mehrere Schulkinder einer Bedarfsgemeinschaft, so erließen sie in den meisten Fällen **einen Bescheid für alle Schulkinder und angezeigten Bedarfe**. Häufig bewilligten sie eine Gesamtsumme und nannten als Bewilligungsgegenstand „digitale Endgeräte“, ohne Angabe der anzuschaffenden Anzahl der Geräte und ohne nach den einzelnen Personen oder Gegenständen zu unterscheiden. Einige Jobcenter differenziierten nach Personen und nannten jeweils die Höhe des konkreten Mehrbedarfs und der jeweils bewilligten Gegenstände. Vereinzelt erließen die Jobcenter zu jedem Schulkind einen separaten Bescheid.

In knapp 13 % bewilligten die Jobcenter die begehrten Leistungen nur zum Teil, ohne die Teilablehnung im Bescheid zu erwähnen oder die Ablehnung zu begründen⁴⁶. Die Reduzierung auf 350 Euro begründeten einige Jobcenter damit, dass es sich dabei um die „maximal gesetzliche Höhe“ handele.

2.1.3 Würdigung

Die Jobcenter müssen bei einem angezeigten Bedarf zügig und ordnungsgemäß digitale Endgeräte bewilligen können. Um einen Anspruch prüfen zu können, benötigen sie sämtliche

⁴⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, ALLEGRO, Verfahrenshinweis: Homeschooling-Erfassung eines Mehrbedarfes für digitale Endgeräte, BA-Zentrale - GR 12 - II-5215.1, Stand: 1. Februar 2021.

⁴⁵ 77 Fälle.

⁴⁶ 46 Fälle, 12,8 %.

relevanten Informationen⁴⁷. Unklare Vordrucke führten zu fehlenden oder nicht vollständigen Angaben. Dies erforderte unnötige Nacharbeit.

Wir haben es als inakzeptabel angesehen, dass die Jobcenter vielfach Mehrbedarfe bewilligten, ohne dass alle notwendigen Voraussetzungen vorlagen, die Ansprüche geprüft und unklare Sachverhalte aufgeklärt waren. Dies betraf auch die Frage, ob Geräte bereits im Haushalt vorhanden waren, die für den Distanzunterricht genutzt werden könnten. Wie ein Jobcenter zu der Auffassung kam, dass eine vorrangige Prüfung zu geeigneten Geräten im Haushalt nach Weisungslage nicht erforderlich war, ist nicht nachvollziehbar. Die Vorgaben der Bundesagentur waren eindeutig. Auch dass ein Drucker pro Haushalt reicht, entspricht der Lebenswirklichkeit vieler Haushalte ohne SGB II-Leistungsbezug. Unverständlich ist, wieso sich Jobcenter darüber hinwegsetzten und zum Beispiel für jedes Schulkind im Haushalt jeweils einen Drucker bewilligten.

Einheitliche bzw. inhaltlich sachgerechte Vordrucke hätten den Jobcentern helfen können, Zeit und Aufwand zu sparen. Bei der Umsetzung von Neuregelungen sollte die Bundesagentur dies künftig berücksichtigen. Ohne dass Sachverhalte aufgeklärt und entscheidungsreif sind, dürfen die Jobcenter Vorgänge nicht bewilligen. Dies gilt generell und ist mehrbedarfsunabhängig. Von der Bundesagentur haben wir gefordert, dass sie die Jobcenter entsprechend informiert und auf eine Einhaltung dringt.

Eine Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten haben wir in der unterschiedlichen Vorgehensweise der Jobcenter zur Anforderung von Angeboten (ohne, mit oder eine bestimmte Anzahl von Angeboten) gesehen. Um dies zu verhindern, wäre eine Vorgabe des Bundesministeriums oder der Bundesagentur, zum Beispiel in den Fachlichen Weisungen, nötig gewesen, ob und inwieweit Leistungsberechtigte den Jobcentern Angebote vorlegen sollten.

Ließen sich Jobcenter Angebote vorlegen, prüften sie diese oftmals inhaltlich nicht ausreichend. Die Jobcenter müssen kontrollieren, ob die von den Leistungsberechtigten geltend gemachten Ausgaben wirklich erforderlich sind oder ob das Ziel auch mit geringeren Mitteln erreicht werden kann. Der Umstand, dass die meisten Jobcenter die Leistungsberechtigten nicht darüber informierten, dass der Gesamtbetrag des Mehrbedarfs in der Regel 350 Euro nicht überschreiten sollte, führte dazu, dass Leistungsberechtigte vielfach Angebote für hochpreisige Geräte vorlegten und die Jobcenter diese sogar teilweise auch übernahmen. Ohne die Information zu einer Preisgrenze für den Regelfall haben die Leistungsberechtigten keine konkrete Orientierung, in welchem Preissegment sie digitale Endgeräte und Zubehör erwerben können. Die Jobcenter kamen so ihrer gesetzlichen Aufklärungspflicht nicht nach. Jobcenter, die Preislisten für typische digitale Geräte nutzten, zeigten, dass eine sachgerechte Bewilligung unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch mit geringerem Aufwand möglich war.

⁴⁷ Zum Beispiel von den Schulen die Bescheinigungen über die Notwendigkeit und Art der erforderlichen Gegenstände.

Die erheblichen Unterschiede in der Höhe der bewilligten Mehrbedarfe haben verdeutlicht, dass die Jobcenter unterschiedliche Maßstäbe bei der Beurteilung der Sachverhalte anwendeten. So bewilligte ein Jobcenter für einen Drucker 60 Euro, ein anderes Jobcenter knapp 480 Euro, ohne dass dafür sachliche Gründe erkennbar waren. Dies schafft eine bundesweite Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten je nach individueller Zuständigkeit der Jobcenter. Dies ist auch ein unverhältnismäßiges Vorgehen mit Blick auf den Bundeshaushalt.

Unverständlich ist, wie die Jobcenter zu dem Fehlverständnis kamen, dass es sich um eine **„Pauschale in Höhe von 350 Euro“** handelte und dies auch gegenüber den Leistungsberechtigten so vertraten. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, wieso Jobcenter 350 Euro für ein digitales Endgerät gewährten und darüber hinaus weitere Kosten für andere Geräte, wie Drucker und Zubehör übernahmen. Hier lag offensichtlich ein falsches Verständnis der Vorgaben der Bundesagentur vor.

Wir haben unsere Erwartung geäußert, dass die Jobcenter erläutern und dokumentieren, wenn sie mehr als den in der Weisung genannten Regelbetrag von 350 Euro bewilligen.

Darüber hinaus haben wir die Vorgehensweise des Bundesministeriums zur Ermittlung des Regelbetrags in Höhe von 350 Euro je Schülerin oder Schüler als nicht sachgerecht angesehen. Die Höhe anhand eines Discounterprospekts und mittels Internetrecherche festzusetzen, mag darin begründet sein, schnell eine Lösung finden zu wollen, um einen Gerätekauf für den Distanzunterricht sicherzustellen. Es war für uns jedoch unverständlich, warum das Bundesministerium die erforderliche Markterkundung nicht alsbald nachholte und keine fundierte Kalkulation vorgenommen hat. Es hätte zum Beispiel prüfen müssen, ob der Regelbetrag angepasst werden muss, falls die tatsächlichen Kosten über- oder unterdurchschnittlich waren. Für den Fall erneuter Schulschließungen hätte es damit auf eine tragfähige Bemessungsgrundlage zurückgreifen können. Wir haben das Bundesministerium aufgefordert, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Unsere Feststellungen bestätigten auch nicht die zum Ausdruck gebrachte Einschätzung des Bundesministeriums, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO werde in dem durch materiellrechtliche Voraussetzungen und Nutzungsanforderungen der Schulen eng begrenzten Handlungsspielraum der Jobcenter beachtet. Zum einen machten die Schulen nur in wenigen Fällen konkrete Vorgaben an spezielle Hersteller oder Geräte, in den übrigen Fällen reichten digitale Endgeräte ohne spezielle Anforderungen aus. Damit hatten Leistungsberechtigte sehr wohl Auswahlmöglichkeiten nach finanziellen Kriterien und können zu öffentlich zugänglichen und üblichen Marktpreisen Geräte anschaffen. Dies wird durch die Anforderung von bis zu drei Angeboten durch die Jobcenter nochmals unterstrichen. Zum anderen zeigte die Prüfung, dass die Jobcenter die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nur unzureichend beachteten.

Leistungsberechtigte haben Anspruch auf einen ordnungsgemäßen Bewilligungsbescheid. Dieser muss den grundsätzlichen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln genügen. Wenn Jobcenter lediglich Textbausteine verwenden, ohne diese auf den konkreten Sachverhalt anzupassen oder Platzhalter unverändert in den Bescheid übernehmen, ist dies unzureichend. Alle Jobcenter sollten vielmehr für jede leistungsberechtigte Person

konkret die bewilligten Mehrbedarfe mit den anzuschaffenden Gegenständen sowie die individuelle Mehrbedarfshöhe darstellen. Alternativ kommt in Betracht, für jede anspruchsberechtigte Person einen gesonderten Bescheid zu erlassen, wie es einige Jobcenter bereits praktizierten. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Leistungsberechtigten den Umfang der Bewilligung kennen und entsprechend (bewilligungskonform) Gegenstände beschaffen können. Zudem können die Jobcenter im Nachgang anhand der Kaufbelege die zweckmäßige Mittelverwendung prüfen und bei zweckwidriger Verwendung rechtssicher zurückfordern.

Bewilligen Jobcenter nur einen Teil der begehrten Bedarfe, so müssen sie die Ablehnung im Bescheid nennen und entsprechend begründen. Die Weisung der Bundesagentur sieht vor, dass im Regelfall der Betrag von insgesamt 350 Euro je Schülerin oder Schüler zur Deckung des Mehrbedarfs grundsätzlich nicht überschritten werden soll. Es ist jedoch falsch, wenn Jobcenter die Reduzierung des Mehrbedarfs auf 350 Euro damit begründen, dass es sich hierbei um einen **gesetzlich festgeschriebenen** maximalen Höchstsatz handelt. Das Gesetz enthält keine Betragsgrenze. Begründungen dieser Art fehlt damit die Rechtsgrundlage.

Wir haben vom Bundesministerium und der Bundesagentur erwartet, dass sich die Bearbeitungsqualität in den Jobcentern erheblich verbessert.

2.1.4 Stellungnahmen

Stellungnahme des Bundesministeriums

Das Bundesministerium hat in seiner Stellungnahme die Einschätzung des Bundesrechnungshofes geteilt, soweit fachliche Fehler (falsche Anwendung des Rechts) und Dokumentationsmängel (fehlende oder nicht dokumentierte Nachweise anspruchsbegründender Tatsachen) festgestellt worden seien. Um die beschriebenen Mängel zukünftig zu vermeiden, habe die Bundesagentur bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen bzw. vorgesehen. Insoweit werde auf die Stellungnahme der Bundesagentur verwiesen, der sich das Bundesministerium anschließe.

Eine nachträgliche Markterkundung sei aus Sicht des Bundesministeriums nicht gerechtfertigt gewesen. In der damals gegebenen Situation sei das Ergebnis „valide“ gewesen. Es hätten sich keine Anhaltspunkte, weder am Markt und noch bei den Leistungsberechtigten, gezeigt, dass die Beträge unzureichend gewesen seien. Eine nachträgliche Erhebung von Daten sei somit nicht erforderlich gewesen. Im Übrigen hat es darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Betrag von 350 Euro um eine „Orientierungsgröße“ handle. Bei Prüfung des Einzelfalls könne sich ein geringerer oder auch ein höherer unabweisbarer Bedarf ergeben. Insofern handle es sich weder um eine Pauschale noch um einen Mindest- oder Höchstbetrag.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat mitgeteilt, die Festlegung des Regelbetrages von 350 Euro hätte die damalige Situation, in der die Weisung ergangen sei, widergespiegelt. Auf dem Markt sei die Lage für digitale Endgeräte angespannt gewesen, weil auch eine Vielzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihren Dienst im Home-Office verrichtet hätten. Da zu diesem Zeitpunkt bei Discountern Notebooks zu einem Preis von 199 Euro verfügbar gewesen seien, könne nicht davon ausgegangen werden, dass digitale Endgeräte in größerer Zahl für einen deutlich niedrigeren Preis zeitnah verfügbar gewesen wären. Discounter-Angebote würden regelmäßig zu den günstigeren Bezugsquellen gehören. Zusätzlich hätte den Anforderungen der Schulen Rechnung getragen werden müssen. So sei eine Beschränkung auf Tablets nicht möglich gewesen, wenn andere Betriebssysteme vorgeschrieben oder technisch notwendig gewesen seien⁴⁸. Schulkinder hätten daher keine Nachteile im digitalen Distanzunterricht hinnehmen müssen, nur weil sie hilfebedürftig gewesen wären.

Die Weisung habe nicht durch zu enge Vorgaben in die Kulturhoheit der Länder eingreifen sollen. Deshalb habe man sich auf einen Betrag von 350 Euro, der alle digitale Endgeräte inkl. Drucker, Tastatur, Maus, Erstbeschaffung von Druckerpatronen usw. erfasse, verständigt. Bei diesem Wert handle es sich daher um einen **Gesamtbetrag für alle benötigten Geräte**⁴⁹ pro Schulkind, der im Regelfall nicht überschritten werden sollte. Die Weisung habe deutlich ausgeführt, dass die Höhe des Mehrbedarfs in jedem Einzelfall, insbesondere auf Grundlage der schulischen Vorgaben, zu prüfen sei. Dabei könne eine Einzelfallprüfung einen geringeren oder höheren unabweisbaren Bedarf ergeben. Weder handle es sich bei dem Betrag in Höhe von 350 Euro um eine „Pauschale“ oder einen Mindestbetrag noch um einen Höchstbetrag. Er biete den gemeinsamen Einrichtungen eine Orientierung. Der Gesamtbetrag als Richtwert sei bezüglich der gewählten Höhe angemessen und so kalkuliert, dass Geräte des unteren Preissegmentes hätten erworben werden können.

Die Bundesagentur hat in ihrer Stellungnahme auf die Situation Anfang des Jahres 2021 hingewiesen und mitgeteilt, dass trotz der ersten Zusatzvereinbarung zum Digitalpakt Schule eine vollständige bundesweite Bereitstellung von digitalen Endgeräten über die Bundesländer und die kommunalen Träger der Schulen nicht habe gewährleistet werden können. Dies habe eine kurzfristige Lösung erforderlich gemacht, um insbesondere hilfebedürftige Schulkinder nicht vom digitalen Lernen/Schulalltag auszuschließen. Daher hätten Kosten für die Beschaffung digitaler Endgeräte und Zubehör bei den Jobcentern für den Distanz-Schulunterricht geltend gemacht werden können, wenn der Bedarf an der erforderlichen Ausstattung nicht anderweitig⁵⁰ habe gedeckt werden können. Die gemeinsamen Einrichtungen hätten bei der Bearbeitung der Anträge auf digitale Endgeräte die unbürokratische schnelle Leistungserbringung sowie die Sicherstellung der Teilnahme der Schulkinder am Distanzunterricht in den Vordergrund gestellt; auch hätten sie in ihrem Verwaltungsaufwand bei der

⁴⁸ Zum Beispiel um bestimmte Programme oder Clouds nutzen zu können.

⁴⁹ Zum Beispiel Tablet/PC.

⁵⁰ Insbesondere durch Zuwendungen Dritter (wie der Zusatzvereinbarung zum Digitalpakt Schule).

Bearbeitung der zu erwartenden hohen Anzahl von Anträgen in Zeiten der Corona-Pandemie entlastet werden sollen.

Den Ausführungen des Bundesrechnungshofes sei dennoch größtenteils zuzustimmen. Auch unter Beachtung der Rahmenbedingungen müsse eine Bearbeitung, insbesondere bei der Sachverhaltsaufklärung, der Dokumentation sowie bei der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung, zielgerichteter und mit einer hohen Qualität erfolgen. Allerdings seien nach Auffassung der Bundesagentur die pandemiebedingten Rahmenbedingungen zu meist ausschlaggebend für die vom Bundesrechnungshof festgestellten Fehler⁵¹. Zu berücksichtigen seien auch die unterschiedlichen Aktivitäten in den Bundesländern sowie die uneinheitliche Vorgehensweise der beteiligten Schulen, Kommunen und Bundesländern, die eine zentrale Unterstützung zusätzlich erschwert habe. Zudem hätten die besonderen Umstände der pandemischen Situation (Homeoffice, Distanzunterricht usw.) nicht zuletzt auch auf die Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtungen selbst zugetroffen.

Ungeachtet der hohen Fehlerquote⁵² seien nach Auffassung der Bundesagentur bei der Einordnung der festgestellten Mängel auch die seinerzeitigen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Diese seien aus Sicht der Bundesagentur durch den Bundesrechnungshof nicht ausreichend gewürdigt worden. Die Bundesagentur stimme aber dem Bundesrechnungshof zu, dass eine Fehlerquote von 92 % nicht hinnehmbar sei.

Wegen der festgestellten unterschiedlichen Maßstäbe bei der Bedarfsbewilligung habe die Bundesagentur das Ergebnis des Bundesrechnungshofes zum Anlass genommen, die Weisung noch einmal einer umfangreichen Prüfung zu unterziehen. Da die Anforderungen der einzelnen Schulen höchst heterogen gewesen seien, wären keine weiteren und einschränkenden Regelungen möglich gewesen. Einerseits sei den gemeinsamen Einrichtungen die Möglichkeit zu bieten, individuell auf die Anforderungen der einzelnen Schulen⁵³ zu reagieren. Andererseits sei den Beschäftigten grundsätzlich bereits bekannt, wie diese Anträge zu bearbeiten seien. Ihnen hätten zudem Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II sowie die Arbeitshilfe „Die Mehrbedarfe im SGB II – Wesentliche Merkmale im Überblick“ zur Verfügung gestanden. Die Weisung zu den digitalen Endgeräten habe nur die Besonderheiten geregelt. Die Bundesagentur habe die Einführung der Weisung begleitet. Die Regionaldirektionen hätten häufige Fragen und Antworten zusammengestellt⁵⁴ und Abstimmungen mit den Landes-

⁵¹ Die vorherrschende Schulschließung und das Ziel, die Ausstattung der Schulkinder mit digitalen Endgeräten schnellstmöglich sicherzustellen, die pandemische gesamtgesellschaftliche Situation, eine Homeofficepflicht ab dem 27. Januar 2021, sowie nicht zuletzt auch die Rechtsänderung zum 1. Januar 2021 hinsichtlich der zuschussweisen Gewährung von einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen nach § 21 Absatz 6 SGB II, welche die Gewährung eines Mehrbedarfs für digitale Endgeräte erst ermöglicht habe. Die pandemische Lage erschwerte u. a. die Kommunikation mit den Leistungsberechtigten sowie den Schulen zur Sachverhaltsaufklärung.

⁵² Die Fehlerquote ergäbe sich allerdings weder direkt noch indirekt aus der Prüfungsmitteilung. Die pauschale Aussage zu den Fehlerquoten lasse nicht erkennen, ob es sich um fachliche Fehler mit Auswirkungen auf die rechtmäßige Leistungshöhe handele oder ob Dokumentationsfehler vorliegen würden.

⁵³ Zum Beispiel kein bundesweiter Verzicht auf Laptops, weil teurer als Tablets; keine Einschränkung auf bestimmte Betriebssysteme.

⁵⁴ Zum Beispiel RD Nord – FAQ „Digitale Endgeräte“ mit Stand 30. März 2021.

und Schulbehörden durchgeführt⁵⁵. Die Intention, in der Krise unbürokratische Hilfen zu leisten, spiegele sich in einer entsprechend schlanken, umsetzungsorientierten Weisungslage wider. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sei dem Bundesrechnungshof zuzustimmen, dass eine Sachverhaltsaufklärung sowie eine Prüfung, ob alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien, grundsätzlich unerlässlich sei. Insbesondere sei festzustellen, ob ein Bedarf tatsächlich bestehe, was vor allem dann nicht der Fall sei, wenn durch die Schule digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Weisung habe vorgesehen, dass es zur Deckung des Schulbedarfs nicht ausreichend sei, wenn Endgeräte zwar im Haushalt vorhanden, aber nicht für schulische Zwecke genutzt werden könnten. Insoweit könne der Einwand der gemeinsamen Einrichtung aus dem Beispielsfall 1 nicht nachvollzogen werden. Ebenso ergebe sich aus der Weisung, dass Voraussetzung bei einem unabweisbaren Bedarf eine Teilnahme am Distanzunterricht sei.⁵⁶

In Bezug auf die beanstandete Handhabung von Vordrucken, mit denen die Schulen den Bedarf bestätigen sollten, hat die Bundesagentur mitgeteilt, ein zentraler für das Bundesgebiet einheitlicher Vordruck habe nicht zur Verfügung gestellt werden können. Hier wäre zum einen die Kulturhoheit der Bundesländer bzw. Schulen zu beachten gewesen. Die Weisung habe die Ausstattung nicht verbindlich vorgeben können. Es hätte insoweit keine Einflussmöglichkeiten gegeben, da Maßstab der bestehende Bedarf sei und den Bedarf die Schule bestimmt habe. Ein Formular, das allen Anforderungen gerecht geworden wäre⁵⁷, wäre zu komplex und unübersichtlich geworden. Deshalb seien dezentrale Regelungen inkl. entsprechender Formulare unerlässlich gewesen. Die Bundesagentur werde aber auch zukünftig Vordrucke zur Verfügung stellen, soweit es sich um Konstellationen handele, die einheitliche Vordrucke zulassen würden. Dies sei bereits heute üblich.

Dem Bundesrechnungshof werde uneingeschränkt zugestimmt, dass stets sachgerechte Vordrucke zu verwenden seien. Jedoch müsste im Einzelfall entschieden werden, ob zentrale oder dezentrale Vordrucke das geeignete Mittel seien. Bei dem in Beispiel 2 aufgezeigten Vordruck seien von der Schule keine eindeutigen Angaben markiert gewesen, welche Geräte benötigt worden seien. In der Folge sei es zu weiteren Fehlern im Bewilligungsprozess gekommen. Dass keine eindeutigen Angaben im Vordruck vorgelegen hätten, entbinde die gemeinsame Einrichtung nicht davon, den Sachverhalt dennoch aufzuklären.

Aufgrund der Organisationshoheit der gemeinsamen Einrichtungen hätten die einschlägigen Weisungen keine weitergehenden Regelungen enthalten, wie nach einer Bedarfsanzeige der Bedarf konkret zu ermitteln sei. Die Art und Organisation der Umsetzung⁵⁸ liege in der Organisationshoheit der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung. Diese seien zu großen Teilen mit

⁵⁵ Zum Beispiel Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland.

⁵⁶ In der Weisung 202110004 vom 13. Oktober 2021 sei darüber hinaus der Fall einer präventiven Beschaffung bedacht worden.

⁵⁷ Art des Gerätes (z.B. Laptop, Notebook, Tablet), Betriebssystem (z. B. Android, Windows 11, Linux u. s. w.), Mindestausstattung (Gigabyte Hauptspeicher, Festplatte u. s. w.) sowie mögliche Kombinationen mit Drucker, ergänzenden Peripheriegeräten (z. B. Tastaturen und Mäuse).

⁵⁸ Zum Beispiel: Wer ist zuständig? Wer erteilt den Bescheid?

einer solchen Bedarfsermittlung vertraut⁵⁹. Auch Umzüge seien Teil der täglichen Arbeit. Das Anfordern von Kostenvoranschlägen und das Nachhalten seien daher keine neuen Tätigkeiten für die Beschäftigten. Unerlässlich sei eine ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation der von der gemeinsamen Einrichtung getroffenen Entscheidung, insbesondere zur bewilligten Höhe. Die Weisung vom 1. Februar 2021 sehe daher ausdrücklich vor, dass die für eine Unabweisbarkeit sprechenden Tatsachen zur Akte zu nehmen oder in einem Aktenvermerk festzuhalten seien. Die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes zu den Beispielen 3, 4, 5, 6 und 7 seien daher zutreffend.⁶⁰

Die vom Bundesrechnungshof beanstandete erhebliche Spanne bzgl. der Höhe der bewilligten Mehrbedarfe habe bei den Druckern zwischen 60,00 Euro und 479,40 Euro gelegen. Eine weitergehende Vorgabe zu der zu bewilligenden Höhe von Mehrbedarfen sei wegen der Kulturhoheit der Bundesländer/Schulen nicht möglich gewesen. Deshalb erachte es die Bundesagentur als zwingend notwendig, bei weit überdurchschnittlich hohen Beträgen – wie dies bei einem Drucker zu einem Preis von 479,40 Euro der Fall sei – die Einzelfallprüfung entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Bundesrechnungshof habe zudem auf zahlreiche Fehler bei der Bewilligung der Drucker hingewiesen, insbesondere, dass Druckerkosten nicht oder nicht richtig kopfteilig aufgeteilt worden seien. Die Weisung vom 1. Februar 2021 enthalte diesbezüglich eine klare Vorgabe, dass der auf einen Drucker entfallende Anschaffungspreis auf alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Schülerinnen und Schüler nach Köpfen aufzuteilen sei. Das Vorgehen der gemeinsamen Einrichtungen in den Beispielfällen 8 und 9 sei daher fehlerhaft gewesen.

Die Bundesagentur unterstütze die Feststellung des Bundesrechnungshofes, dass Anspruch auf einen ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Bewilligungsbescheid bestehe. Es sei bedauerlich, dass beispielsweise Platzhalter übernommen oder Textbausteine nicht angepasst worden seien. Die Bundesagentur teile die Ausführungen des Bundesrechnungshofes, dass für jede Person die bewilligten Mehrbedarfe mit Gegenständen und der Höhe nach dargestellt werden sollten, alternativ auch in je gesonderten Bescheiden. Auch sei in jedem Fall eine (Teil-)Ablehnung im Bescheid zu nennen und zu begründen.

Zur uneinheitlichen Bearbeitungspraxis zur Bedarfsermittlung und zur bewilligten Höhe hat die Bundesagentur mitgeteilt, dass es zum einen regionale preisliche Unterschiede im Bundesgebiet gebe und es daher vielmehr eine Ungleichbehandlung bedeute, wenn dieser Umstand nicht bei der zu bewilligenden Höhe berücksichtigt würde. Zum anderen sei die Kulturhoheit der Länder gegeben. Auch würden die Schulen bundesweit teilweise höchst

⁵⁹ Zum Beispiel bei Erstaussstattungen nach § 24 Absatz 3 SGB II.

⁶⁰ Ergänzung zum Beispiel 4: Die betroffene gemeinsame Einrichtung habe im Nachgang ausgeführt, dass in einem Änderungsbescheid die Zusammensetzung des bewilligten Betrages erläutert werde. Vom Fachbereich Schule der Stadt seien alle Schulen flächendeckend mit einem APPLE iPad Wi-Fi (8. Generation 2019), Tablet, 32 GB, 10,2 Zoll. Preis: 327 Euro, ausgestattet und weiterhin mit diesem die folgenden Pauschalbeträge vereinbart: Drucker 70 Euro, Patronen einmalig 20 Euro. Die gemeinsame Einrichtung habe daher insgesamt 327 Euro + 70 Euro + 20 Euro = 417 Euro bewilligt. Die gemeinsame Einrichtung erkenne an, dass die Dokumentation des Sachverhaltes verbesserungsbedürftig sei.

unterschiedliche Anforderungen normieren. Dies stehe einer starren Regelung in einer bundesweit geltenden Weisung entgegen. Ein Bedarf, die einschlägigen Weisungen anzupassen, sei nicht gesehen worden.

Auch wenn es sich bei der Gewährung von Mehrbedarfen für digitale Endgeräte (bislang) um eine einmalige Sonderkonstellation gehandelt habe, seien für die Zukunft entsprechende Ableitungen für ähnliche Sachverhalte vorzunehmen. Dies betreffe insbesondere die vorherige Abstimmung mit externen Trägern sowie die Ausgestaltung entsprechender Weisungen, Arbeitshilfen und ggf. zentralen Vordrucken. Zusätzlich sei die Sensibilisierung der Beschäftigten unerlässlich für die Sicherstellung verwaltungskonformen Handelns. In einem ersten Schritt hätten die Regionaldirektionen die gemeinsamen Einrichtungen über die Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes unterrichtet. Die Bundesagentur habe bei der Stellungnahme mit den gemeinsamen Einrichtungen sowie den Regionaldirektionen eine Prüfung aller vom Bundesrechnungshof genannten Beispielsfälle vorgenommen. Zudem würden die Einzelfälle erneut aufgegriffen und befänden sich in Überprüfung.

2.1.5 Abschließende Würdigung

Das Bundesministerium und die Bundesagentur stimmen mit uns grundsätzlich in der Einschätzung zu aufgezeigten Defiziten überein. Eingeleitete Aktivitäten der Bundesagentur, um künftig die Mängel zu vermeiden, erkennen wir an.

Bei allem Verständnis für die besondere Situation während der Pandemie halten wir daran fest, dass auch in dieser Situation die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten waren. Dazu kommt, dass die Bewilligung von Mehrbedarfen als solches für die Beschäftigten nicht neu war. Mehrbedarfe, die als Zuschuss nach § 21 Absatz 6 SGB II bewilligt werden können, gab es schon lange vor der Rechtsänderung zum 1. Januar 2021.

Wir erwarten, dass das Bundesministerium und die Bundesagentur aus unseren Prüfungserkenntnissen Lehren ziehen, um künftig bei einer ähnlichen Situation strukturierter und effektiver handeln zu können. Auch dürfen sich die während der Pandemie festgestellten Mängel nicht in der täglichen Praxis in den Jobcentern bei der Bewilligung des Mehrbedarfs gemäß § 21 SGB II fortsetzen.

Auch wenn das Bundesministerium und die Bundesagentur den Betrag von 350 Euro für Endgeräte inklusive Zubehör selbst als „Orientierung“ verstehen, so haben unsere Feststellungen gezeigt, dass viele Beschäftigte in den Jobcentern diesen Betrag als „Pauschale“ handhabten. Hier wäre es nötig gewesen, die Beschäftigten deutlicher auf den „Orientierungscharakter“ hinzuweisen. Um eine Wiederholung dieser Mängel zu verhindern, sollten bei ähnlichen Vorgängen unsere Erkenntnisse in neue bzw. zu überarbeitende Weisungen einfließen.

Die Arbeitserleichterung durch zentrale Vordrucke ist nicht zu unterschätzen. Deshalb sehen wir die bisherige Praxis der Bundesagentur, in geeigneten Fällen die Einführung zentraler

Vordrucke zu prüfen, als positiv an. Uns ist bekannt, dass zentrale Vordrucke nicht alle Eventualitäten abbilden können. Wir empfehlen jedoch, in solchen Fällen – in Erweiterung der festgestellten Praxis – Vordrucke zu entwickeln, die die **unerlässlichen** Aspekte enthalten. Ein zentral zur Verfügung gestellter Vordruck kann ein Angebot an die Jobcenter sein und gleichwohl Raum für lokale oder regionale Besonderheiten lassen. Auf diese Weise würde nicht nur die Organisationsfreiheit der Jobcenter beachtet, sondern zugleich den Beschäftigten die Arbeit erheblich erleichtert. Auch Nachfragen der Jobcenter wegen fehlender grundlegender Angaben bei den Leistungsberechtigten würden auf diese Weise deutlich reduziert. Nicht zuletzt fördert dies ein schnelleres Verfahren.

Die Argumente des Bundesministeriums gegen eine spätere Markterkundung und Prüfung, ob der Regelbetrag angepasst werden musste, überzeugen nicht. Wie das Bundesministerium zu dem Schluss kommt, dass der Betrag auskömmlich und eine nachträgliche Erhebung von Daten somit nicht erforderlich war, hat es nicht dargelegt. Auch waren ab Oktober 2021 nach der Weisung der Bundesagentur präventive Beschaffungen von digitalen Geräten zulässig. Damit wurden die Zugangsvoraussetzungen nochmals ausgeweitet. Mit Kenntnissen aus erhobenen Daten hätte das Bundesministerium ggf. seine Kalkulation anpassen müssen. Aus unserer Sicht sind solche Daten auch deshalb erforderlich, um in ähnlich gelagerten Fällen auf einer tragfähigen Bemessungsgrundlage sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Obwohl die Gewährung von Mehrbedarfen zum regulären Alltagsgeschäft der Jobcenter gehört, taten sie sich mit der Gewährung dieses Mehrbedarfs schwer. Dies zeigt die Fehlerquote.⁶¹ Dabei hatte die Bundesagentur den Jobcentern Anweisungen und Verfahrenshinweise gegeben. Gleichwohl ließen sich die Feststellungen durch diese nicht verhindern. Wir erwarten von der Bundesagentur entsprechende Aktivitäten, wie Schulungen, Weisungen, intensivisierte fachaufsichtliche Maßnahmen usw., damit eine korrekte Bearbeitung aller Mehrbedarfe sichergestellt wird.

Die zusätzlich erlassenen Weisungen für digitale Endgeräte als Mehrbedarf für die gemeinsamen Einrichtungen waren bis 31. Dezember 2022 gültig. Nunmehr gelten nur noch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur zu allen Mehrbedarfen (§ 21 SGB II). Mit Stand Januar 2023 hat die Bundesagentur die bisherigen Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II aktualisiert herausgegeben.

Diese Fachlichen Weisungen enthalten keinen Hinweis darauf, ob neue Anträge auf digitale Endgeräte nebst Zubehör weiterhin als Mehrbedarf gemäß § 21 Absatz 6 SGB II bewilligt werden dürfen. Neue Anträge von leistungsberechtigten Personen sind jederzeit möglich. So wurde mit der Weisung aus Oktober 2021 auch die **präventive** Beschaffung digitaler

⁶¹ Stellten wir einen Fehler bei Bewilligung, Mittelverwendung oder Erfassung in ALLEGRO fest, werteten wir den Fall als falsch. Dies ergab die Gesamtfehlerquote. In den einzelnen Themenkomplexen betrachteten wir den jeweiligen Themenkomplex bei der Fehlerquote separat und unabhängig von den anderen Themenkomplexen. War ein Fall bei separater Betrachtung eines einzelnen Themenkomplexes, wie der Erfassung in ALLEGRO, richtig, berücksichtigten wir dies in dieser separaten Quotenberechnung entsprechend, auch wenn der Fall in den anderen Themenkomplexen fehlerhaft war. Vgl. auch Fußnoten 21 und 22.

Endgeräte unabhängig von einem Distanzunterricht zugelassen. Da der Gesetzeswortlaut von § 21 Absatz 6 SGB II unverändert einmalige Bedarfe zulässt, sehen wir die Gefahr, dass die Jobcenter nach dem Ende der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage nationaler Tragweite und dem Ende der Gültigkeit der Fachlichen Weisung für digitale Endgeräte uneinheitlich vorgehen: Hier könnten Jobcenter weiterhin Anträge auf digitale Endgeräte nebst Zubehör als Mehrbedarf gemäß § 21 Absatz 6 SGB II bewilligen, andere Jobcenter jedoch nur als Darlehen wie vor der epidemischen Lage gewähren. Unabhängig von gesonderten Weisungen oder Hinweisen der Bundesagentur gilt das Gesetz unmittelbar sowohl für die gemeinsamen Einrichtungen als auch für die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft. Es darf nicht vom Wohnort und der Zuständigkeit der Jobcenter abhängen, ob und wenn ja wie ab 1. Januar 2023 leistungsberechtigten Personen digitale Endgeräte gewährt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass im Internet weiterhin Artikel abrufbar sind (auch auf der Homepage des Bundesministeriums), die auf die Möglichkeit hinweisen, digitale Endgeräte über die Jobcenter erhalten zu können. Dies könnte bundesweit den Eindruck befördern, dass digitale Geräte weiterhin beantragt und von den Jobcentern als Mehrbedarf gemäß § 21 Absatz 6 SGB II gewährt werden können.

Aus den vorgenannten Gründen halten wir es für erforderlich, bundesweit eine **einheitliche Rechtsanwendung** sicherzustellen. Das Bundesministerium sollte deshalb kurzfristig, für **alle Jobcenter** unabhängig von der Trägerschaft klarstellen, wie diese mit neuen Anträgen auf digitale Geräte nebst Zubehör umgehen sollen.

Wir bitten das Bundesministerium um zeitnahe Unterrichtung, wie es für eine solche Klarstellung Sorge getragen hat. Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

2.2 Mittelverwendung

2.2.1 Ausgangslage

Die Bundesagentur regelt in ihren Fachlichen Hinweisen zu § 21 SGB II, dass die Leistung für besondere Bedarfe zweckentsprechend zu verwenden ist. Die Bewilligung kann nach § 47 Absatz 2 Nummer 1 SGB X widerrufen werden, wenn die Leistung nicht für den beantragten Zweck verwendet wird. Insofern hat die leistungsberechtigte Person Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung für den Mehrbedarf zu erbringen. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Nachweispflicht sowie die Möglichkeit eines Widerrufs bei der Bewilligung hinzuweisen.⁶²

⁶² Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II, Stand: 20. Dezember 2018, Rz. 21.44 sowie Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II, Stand: 19. Oktober 2021, Stand: 16. Dezember 2021 und Stand 1. Januar 2023, Rz. 21.44.

In ihrer Weisung zu den Mehrbedarfen für digitale Endgeräte für den Schulunterricht⁶³ legte die Bundesagentur abweichend zu den Fachlichen Hinweisen über Mehrbedarfe⁶⁴ fest, dass die Verpflichtung zum Nachweis des Kaufes der Ware bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu 150 Euro entfällt. Der Textbaustein der Bundesagentur für Bewilligungen gab dazu folgende Formulierung vor:

„Die mit diesem Bescheid gewährten Beträge sind von Ihnen für den gewährten Zweck zu verwenden. Sofern Ihnen mit diesem Bescheid ein Betrag von mehr als 150 EUR bewilligt wurde, sind Sie verpflichtet, den Kauf der oben genannten Gegenstände durch Vorlage des Kaufbeleges nachzuweisen. Den Kaufbeleg übersenden Sie bitte bis zum XX.XX.2021 an das oben im Briefkopf genannte Jobcenter. Für den Fall, dass der Kauf der Endgeräte nicht durch Sie nachgewiesen wird, behalte ich mir vor, die Bewilligung des oben genannten Geldbetrages zu widerrufen und den Betrag in voller Höhe zurückzufordern.“⁶⁵

2.2.2 Feststellungen

2.2.2.1 Bundesagentur gab Verzicht auf Kaufbelege bis einschließlich 150 Euro vor

Zu der abweichenden Regelung, dass bis einschließlich 150 Euro keine Nachweispflicht der Leistungsberechtigten über die zweckentsprechende Mittelverwendung bestand, erhielt die Bundesagentur von uns Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei sollte sie auch darlegen, wie und mit welchen Grundlagen sie den Betrag in Höhe von 150 Euro ermittelt hatte.

In ihrem Schreiben vom 23. November 2021 begründete die Bundesagentur die Abweichung von den allgemeinen Regelungen damit, dass die Beschäftigten in den Jobcentern durch die Corona-Situation und durch die Sicherstellung der nahtlosen Leistungsgewährung bereits außerordentlich belastet seien. Man habe zudem mit einer hohen Anzahl an Anträgen gerechnet, sodass der Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung reduziert werden sollte. Vor dem Hintergrund, dass zuvor mit dem DigitalPakt Schule teilweise erfolglos versucht worden sei, eine Unterstützung durch die Länder sicherzustellen, habe man nunmehr schnell Bundesleistungen zur Verfügung stellen wollen. Die Bundesagentur habe den Betrag von 150 Euro gewählt, weil er nahezu bei jeder Person anfalle und aufgrund des Fortschreitens der Pandemie eine kurzfristige Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten (inklusive Drucker und Farbpatronen/Toner) erforderlich war. Zudem sei nicht mit sinkenden Preisen für digitale Endgeräte zu rechnen gewesen.

⁶³ Bundesagentur für Arbeit, Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht. Gültig ab 1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2022.

⁶⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II, Stand: 20. Dezember 2018, Rz. 21.44 sowie Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II, Stand: 19. Oktober 2021, Stand: 16. Dezember 2021 und Stand 1. Januar 2023, Rz. 21.44.

⁶⁵ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, ALLEGRO, Verfahrenshinweis: Homeschooling-Erfassung eines Mehrbedarfes für digitale Endgeräte, BA-Zentrale – GR 12 - II-5215.1, Stand: 1. Februar 2021.

2.2.2.2 Vorgehen der Jobcenter

Beim Themenkomplex „Prüfung der Mittelverwendung“ stellten wir eine Fehlerquote von 45 % fest.⁶⁶

Keine Anforderung der Kaufbelege

Obwohl der bewilligte Mehrbedarf über 150 Euro lag, forderten die Jobcenter nicht in allen Fällen Kaufbelege an. Auch teilten sie einen Mehrbedarf von über 150 Euro ohne nachvollziehbaren Grund in mehrere Bewilligungen (über und bis einschließlich 150 Euro) auf. Durch diese Aufteilung verzichteten sie bei dem Teil bis einschließlich 150 Euro auf einen Nachweis.

Auch wies ein Jobcenter die Leistungsberechtigten im Bescheid darauf hin, dass sie die Kaufbelege aufzubewahren hätten und sie auf Verlangen vorlegen müssen. Diese Belege forderte das Jobcenter nie an.

Beispiel 10:

Das Jobcenter gewährte für zwei Kinder insgesamt 700 Euro Mehrbedarf für digitale Endgeräte (2 x 350 Euro). Im Bescheid hatte das Jobcenter den Hinweis aufgenommen, dass Belege aufzubewahren sind und auf Verlangen vorgelegt werden müssen. Das Jobcenter ließ sich weder die Belege vorlegen, noch prüfte es die zweckentsprechende Verwendung der Mehrbedarfe.

In seiner Stellungnahme teilte das Jobcenter mit:

Die Verwendung des Mehrbedarfs in jedem Einzelfall zu überprüfen, würde in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen. Die Kinder befanden sich im Distanzunterricht, so dass von einer Notwendigkeit ausgegangen werden kann. Der Hinweis auf das Aufbewahren der Belege und eine Vorlage auf Verlangen wurde wie von der Regionaldirektion vorgeschlagen so in die Bescheide aufgenommen, um bei Vorliegen von Verdachtsmomenten einer missbräuchlichen Nutzung darauf zurück kommen zu können. Es gibt keinen Grund, den Kunden keinen Glauben zu schenken.

⁶⁶ 161 Fälle.

Dazu erhielt die benannte Regionaldirektion Gelegenheit zur Stellungnahme:

Bei dem angeforderten Hinweis zur Vorlage von Belegen, auf den sich das Jobcenter in seiner Stellungnahme bezieht, handelt es sich nicht um einen Hinweis der Regionaldirektion, sondern um den zentralen Textbaustein der Bundesagentur für Arbeit. Der Textbaustein wurde mit der Weisung vom 01.02.2021 für die Bewilligung der Leistungen für digitale Endgeräte durch die Bundesagentur für Arbeit kommuniziert und den gemeinsamen Einrichtungen über die Regionaldirektion zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

Fristsetzung für Vorlage der Kaufnachweise

In 218 Fällen⁶⁷ lag der bewilligte Betrag über 150 Euro und der Bewilligungsbescheid enthielt entsprechend des Textbausteins der Bundesagentur die Aufforderung, Kaufbelege innerhalb einer Frist vorzulegen.

Darunter waren auch fünf Fälle, bei denen die Jobcenter ein Datum zur Vorlage genannt hatten, welches **vor dem Datum** des Aufforderungsschreibens lag. Bei den übrigen Fällen betrug die Frist zwischen Aufforderungsschreiben und dem Vorlagetermin zwischen 4 und 63 Tagen. Dies ergab einen Durchschnitt von 25 Tagen.

Nach Verstreichen der ersten Frist mahnten die Jobcenter in 64 Fällen nochmals unter Fristsetzung die Vorlage von Kaufbelegen an. Dieser Aufforderung folgten wieder nicht alle Leistungsberechtigten. In 22 Fällen forderten die Jobcenter ein drittes Mal zur Vorlage der Kaufbelege bis zu einem bestimmten Termin auf. Wir stellten bis zu **sieben Fristsetzungen** fest.

Beispiel 11:

Das Jobcenter bewilligte mit Bescheid vom 10. Mai 2021 ein digitales Endgerät für 350 Euro. Im Bewilligungsbescheid forderte das Jobcenter die Vorlage eines Kaufnachweises bis 27. Mai 2021. In einer Aufforderung zur Mitwirkung vom 7. Juni 2021 forderte das Jobcenter erneut Nachweise bis 24. Juni 2021 an. Darauf antworteten die Leistungsberechtigten, dass die Familie für zwei Wochen in Quarantäne sei, das Haus nicht verlassen dürften und kein Kauf möglich sei. In weiteren Schreiben vom 1. Juli 2021, 26. Juli 2021, 3. September 2021, 28. September 2021 und 26. Oktober 2021 forderte das Jobcenter wiederum die Kaufbelege an.

⁶⁷ 218 von 358 Fällen.

Fehlende Nachweise zur Mittelverwendung

In einem Viertel der Fälle⁶⁸, in denen die Jobcenter bei über 150 Euro-Bewilligungen Nachweise angefordert hatten, lagen zum Zeitpunkt unserer Erhebungen **keine Nachweise** über die Beschaffung der bewilligten Geräte vor.

Beispiel 12:

*Das Jobcenter bewilligte am 24. Juni 2021 digitale Geräte in Höhe von insgesamt **1350 Euro** (5 x Laptop zu je 250 Euro und 1 x Drucker zu 100 Euro). Mit der Bewilligung forderte das Jobcenter die Leistungsberechtigten auf, Kaufnachweise einzureichen. Die Leistungsberechtigten **legten keine Belege** vor. Das Jobcenter forderte danach noch zweimal die Kaufbelege an. Die Leistungsberechtigten **legten weiterhin keine Nachweise** vor. Das Jobcenter prüfte bis zu den Erhebungen keine Rückforderung.*

Legen Leistungsberechtigte keine Nachweise vor, müssen die Jobcenter eine Rückforderung der gewährten Leistungen prüfen. Von allen Fällen ohne Nachweise stellten wir nur in vier Fällen Anhörungsschreiben nach § 24 SGB X an die Leistungsberechtigten fest.

Unzureichende Prüfung eingereichter Kaufbelege

In 183 Fällen lagen den Jobcentern Kaufbelege vor. Wir glichen die Bewilligung und die Kaufnachweise ab und prüften, ob die Leistungsberechtigten die Mittel zweckentsprechend eingesetzt hatten. Anschließend untersuchten wir, inwieweit die Jobcenter sich mit den Kaufbelegen auseinandergesetzt hatten und ob bzw. welche Konsequenzen sich gegebenenfalls anschlossen.

In 48 Fällen unterschritten die nachgewiesenen Kaufpreise den bewilligten Betrag. Von diesen Fällen leiteten die Jobcenter bei zwei Bedarfsgemeinschaften ein Rückforderungsverfahren zu den nicht eingesetzten Mitteln ein. In den anderen Fällen war eine Rückforderungsprüfung der Jobcenter nicht feststellbar.

Beispiel 13:

*Das Jobcenter bewilligte mit Bescheid vom 2. März 2021 insgesamt **350 Euro** für ein Endgerät, einen Drucker, Software und Zubehör. Nach Aufforderung durch das Jobcenter legte der Leistungsberechtigte Kaufbelege in Höhe von **203,44 Euro** vor. Das Jobcenter prüfte keine Rückforderung.*

⁶⁸ 56 von 218 Fällen.

Leistungsberechtigte kauften nicht alle Geräte oder nicht für alle Personen

Trotz Bewilligung des Jobcenters kauften Leistungsberechtigte **nicht für jedes Schulkind** Endgeräte oder sie beschafften **nicht alle benötigten Geräte**. Die Jobcenter gingen den Sachverhalten nicht nach und leiteten keine Rückforderungen ein.

Beispiel 14:

Das Jobcenter bewilligte für **fünf Schulkinder fünf Laptops und einen Drucker**. Dafür gewährte es insgesamt 1470 Euro. Der Leistungsberechtigte wies den Kauf **eines Apple iPad** und eines Eingabestifts in Höhe von **1293 Euro** nach. Das Jobcenter klärte den Sachverhalt nicht auf und prüfte keine Rückforderung.

Beispiel 15:

Das Jobcenter bewilligte für **zwei Schulkinder** einen Gesamtbetrag von 698 Euro für **zwei digitale Endgeräte** und einen Drucker (2 x 299 Euro für digitale Endgeräte und 100 Euro für einen Drucker). Anstatt der zwei digitalen Endgeräte erwarben die Leistungsberechtigten **ein digitales Endgerät in Höhe von 860 Euro**. Das Jobcenter ging dem Sachverhalt nicht nach und prüfte keine Rückforderung.

Beispiel 16:

Die Hauptschule bescheinigte für den Neuntklässler die Notwendigkeit eines digitalen Endgerätes und eines Druckers. Das Jobcenter bewilligte insgesamt **350 Euro für beide Geräte**. Die Leistungsberechtigten erwarben **einen Drucker für 349,99 Euro** und legten **keinen Nachweis für ein digitales Endgerät** vor. Das Jobcenter ging dem Sachverhalt nicht nach.

Beispiel 17:

Das Jobcenter bewilligte für drei Schulkinder insgesamt 1050 Euro für **drei Endgeräte und einen Drucker**. Mit Kaufbeleg vom 3. März 2021 wiesen die Leistungsberechtigten den Kauf von drei Endgeräten (zwei Tablets und einen Laptop) nach. Den Kauf eines Druckers **belegten sie nicht**. Das Jobcenter prüfte keine Rückforderung.

Beispiel 18:

Das Jobcenter bewilligte den Mehrbedarf für einen Laptop, einen Drucker und ein Headset. Die Leistungsberechtigten legten dem Jobcenter eine Rechnung für einen Laptop vor, **nicht jedoch für Drucker und Headset**. Das Jobcenter prüfte keine Rückforderung.

Leistungsberechtigte kauften entgegen der Vorgaben andere Geräte

Gaben die Schulen teure Geräte verpflichtend vor, überschritten die Jobcenter dafür auch den Regelbetrag von 350 Euro. Trotz konkreter Schulvorgaben, dementsprechend höheren Mehrbedarfs und konkret benannter Geräte kauften Leistungsberechtigte andere Geräte. Die Jobcenter hinterfragten dies nicht und prüften auch keine Rückforderung.

Beispiel 19:

*Die **Schule machte** im Vordruck **explizite Vorgaben** zu den notwendigen Geräten. Es handelte sich um **spezielle Geräte (Apple iPad 7 und Apple Pencil)**. Das Jobcenter bewilligte daraufhin **mehr als 350 Euro** Mehrbedarf für exakt diese Geräte (Nennung im Bescheid). Die Leistungsberechtigten kauften ein von den Schulvorgaben abweichendes Gerät eines anderen Herstellers. Das Jobcenter leitete keine Rückforderung ein, sondern beließ es bei der ursprünglichen Bewilligung in Höhe von 474 Euro.*

Hatten die Jobcenter Kenntnis davon, dass Leistungsberechtigte Leihgeräte von den Schulen abgelehnt hatten, bewilligten sie, was nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Gleichwohl kauften Leistungsberechtigte Geräte, die sie hätten ausleihen können, aber bei den Schulen abgelehnt hatten.

Beispiel 20:

*Von der Schule gab es eine schriftliche Mitteilung, dass das Schulkind ein **Apple iPad** für den Distanzunterricht **von der Schule hätte erhalten können**, die **Eltern** dies aber **abgelehnt** hatten. Das Jobcenter bewilligte daraufhin **nur einen Drucker** und kein digitales Endgerät. Die Leistungsberechtigten kauften anstatt des Druckers jedoch **ein Tablet und eine Garantiever-sicherung**. Ein Druckerkauf wurde nicht nachgewiesen. Das Jobcenter ging dem Sachverhalt nicht nach und prüfte keine Rückforderung.*

Ungeeignete Geräte oder Kauf anderer Posten

In 28 Fällen kauften Leistungsberechtigte digitale Geräte ein, die für einen digitalen Schulunterricht **nicht** geeignet waren, oder sie erwarben anderes, wie „Garantien“ oder „Versicherungen“. Die Jobcenter klärten die Sachverhalte nicht und forderten keine Leistungen zurück.

Beispiel 21:

*Die Leistungsberechtigten legten ein Angebot für ein Tablet in Höhe von 246 Euro und einen Drucker für 69,99 Euro vor. Das Jobcenter bewilligte mit Bescheid vom 27. April 2021 für beide Geräte insgesamt 315,99 Euro. Nach Aufforderung des Jobcenters legten die Leistungsberechtigten einen Beleg vom 25. Mai 2021 über den Kauf **einer Nintendo Switch Spielkonsole** für 339,99 Euro vor. Sie begründeten ihren Kauf damit, dass das Tablet immer ausverkauft gewesen sei. Zudem gaben sie an, einen Drucker noch nicht gekauft zu haben und einen Beleg nach dem Kauf vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Erhebungen (27. September 2021) war für einen Drucker kein Kaufbeleg in der eAkte. Das Jobcenter ging dem Sachverhalt nicht nach und prüfte keine Rückforderung.*

Beispiel 22:

*Nach Vorlage eines Angebots über 379 Euro bewilligte das Jobcenter 350 Euro für digitale Endgeräte. Die Leistungsberechtigten reichten Kaufnachweise in Höhe von 299 Euro für einen Laptop und 39,99 Euro für eine **Garantie für vier Jahre** ein. Das Jobcenter ging dem Sachverhalt nicht nach und prüfte keine Rückforderung.*

Nachweise belegten Kauf im Jahr 2020

Einige von den Leistungsberechtigten eingereichten Nachweise belegten einen Kauf **vor dem 1. Januar 2021** (und damit vor der Gesetzesänderung). Weder klärten die Jobcenter diese Sachverhalte noch forderten sie bewilligte Leistungen zurück.

Beispiel 23:

*Das Jobcenter bewilligte für zwei Schulkinder mit Bescheid vom **23. Februar 2021** insgesamt 700 Euro für digitale Endgeräte als Mehrbedarf. Einen Kaufnachweis legten die Leistungsberechtigten am **2. Juni 2021** vor. Dieser belegte den Kauf digitaler Endgeräte am **16. Dezember 2020**. Das Jobcenter ging dem Sachverhalt nicht nach und prüfte keine Rückforderung.*

Beispiel 24:

*Die Leistungsberechtigte zeigte mit Schreiben vom 28. Januar 2021 den Bedarf für digitale Endgeräte an. Das Jobcenter bewilligte mit Bescheid vom **18. Februar 2021** einen Laptop für 389,99 Euro. Nach mehrmaligen Aufforderungen des Jobcenters reichte die Leistungsberechtigte am 14. April 2021 Kaufnachweise ein. Diese belegten einen Kauf am **7. September 2020** in Höhe von 371,38 Euro. Das Jobcenter ging dem Sachverhalt nicht nach und prüfte keine Rückforderung.*

Kein unmittelbarer Gerätekauf

Die für den Distanzunterricht benötigten Geräte kauften einige Leistungsberechtigte erst Wochen bzw. Monate nach der Bewilligung des Mehrbedarfs. Manchmal erwarben sie die Geräte erst, nachdem die Jobcenter die Leistungsberechtigten mehrfach aufgefordert hatten, Nachweise vorzulegen. Auch kauften sie für den Distanzunterricht bewilligte Geräte erst nach Schuljahresende in den Sommerferien.

Beispiel 25:

*Die Leistungsberechtigten zeigten im **April 2021** den Bedarf für digitale Endgeräte an. Das Jobcenter bewilligte den Mehrbedarf am **17. Mai 2021**. Die Leistungsberechtigten kauften erst nach mehrmaliger Anmahnung des Jobcenters im **Juli 2021** die Geräte. Zum Zeitpunkt des Gerätekaufs waren bereits **Sommerferien**.*

Beispiel 26:

*Mit Bescheid vom **9. Juni 2021** bewilligte das Jobcenter 350 Euro für digitale Endgeräte. Die **Sommerferien** begannen am **5. Juli 2021**. Die Leistungsberechtigten legten dem Jobcenter einen Kaufbeleg vom **31. Juli 2021** vor.*

Ratenkäufe

Mehrere Leistungsberechtigte setzten den vom Jobcenter bewilligten und ausgezahlten Betrag nicht unmittelbar für die Geräte ein, sondern schlossen stattdessen Ratenkreditverträge ab. Im Ergebnis führten diese zu höheren Kaufpreisen. Die Jobcenter gingen diesen Sachverhalten nicht nach. Auch klärten sie nicht, warum die Leistungsberechtigten die vom Jobcenter ausgezahlten Mittel nicht unmittelbar zweckentsprechend eingesetzt hatten.

Beispiel 27:

*Für drei Schulkinder bewilligte das Jobcenter insgesamt 1050 Euro für drei digitale Endgeräte. Nach mehreren Aufforderungen legten die Leistungsberechtigten einen Kaufnachweis vor. Mit Versand kosteten die drei Tablets 812,92 Euro. Da die Leistungsberechtigten die Tablets über einen Ratenkredit finanzierten, mussten sie zusätzlich **Zinsen in Höhe von 126,39 Euro** zahlen. Das Jobcenter hinterfragte dies nicht. Auch prüfte es keine Rückforderung.*

Das Jobcenter meinte dazu:

Auf Grund der formal fehlerhaften und unübersichtlichen Sachbearbeitung sowie einem nach § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB X einzuräumenden Vertrauensschutz ist der Differenzbetrag zwischen Bewilligung und Nachweis (237,08 Euro) nicht zurückzufordern.

2.2.3 Würdigung

„150 Euro-Grenze“ der Bundesagentur für Nachweisvorlage

§ 21 SGB II berücksichtigt Bedarfe, die **nicht vom Regelbedarf** abgedeckt werden. Zu einigen **typischen Mehrbedarfen** ist der Bedarf nicht einzeln nachzuweisen; er ergibt sich aus der Feststellung der vorliegenden Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage, wie einer Schwangerschaft nach der zwölften Schwangerschaftswoche. Der Bedarf wird dann als gegeben unterstellt und **pauschaliert** gewährt.

Andere Mehrbedarfe sind hingegen nachzuweisen und zu beziffern. Gemäß § 21 Absatz 6 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Dieser Mehrbedarf ist somit an enge Voraussetzungen geknüpft.

Unabweisbare, besondere Bedarfe nach § 21 Absatz 6 SGB II sind – soweit sie angemessen sind – im tatsächlich angefallenen Umfang anzuerkennen. Die Mehrbedarfsleistung ist also vom jeweiligen Einzelfall abhängig⁶⁹. Um den **tatsächlich angefallenen** Umfang des Mehrbedarfs im Einzelfall feststellen zu können, sind Nachweise nötig.

Die allgemeinen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur zu § 21 Absatz 6 SGB II sehen diese Nachweispflicht auch vor. Davon wichen jedoch die Verfahrensvorgaben in den gesonderten Anweisungen der Bundesagentur zu digitalen Endgeräten ab; danach sollten die Jobcenter auf Nachweise der zweckentsprechenden Mehrbedarfsverwendung bis einschließlich 150 Euro verzichten. Ohne Nachweise konnten die Jobcenter aber nicht feststellen, wie hoch der tatsächlich angefallene individuelle Bedarf war und damit nicht „spitz“ abrechnen. Dies führte im Ergebnis zu einer Art „pauschaliertem Mehrbedarf“, obwohl dies § 21 Absatz 6 SGB II gerade nicht vorsieht.

Das Abweichen von der grundsätzlich geltenden Nachweispflicht begründete die Bundesagentur in ihrer Antwort vom 23. November 2021 u. a. damit, dass die Kundenkontakte auf das notwendige Mindestmaß reduziert bleiben sollten, um dem Pandemiegeschehen Einhalt zu gebieten. Die leistungsberechtigten Personen sollten auch keine unnötigen Wege und Kosten auf sich nehmen müssen. Wir haben darauf hingewiesen, dass auch in Betracht

⁶⁹ Vgl. Eicher/Luik/Harich/S. Knickrehm, 5. Auflage 2021, SGB II, § 21 Rn. 16; Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II, Stand: 20. Dezember 2018, 19. Oktober 2021, 16. Dezember 2021 und 1. Januar 2023, Rz. 1.

gekommen wäre, die Kaufbelege abzufotografieren und sie an das Jobcenter zu mailen. Das wäre kontaktlos möglich gewesen.

Erschwerend kam unseres Erachtens hinzu, dass durch den von der Bundesagentur angeordneten Verzicht auf Nachweise die Jobcenter in diesen Fällen nicht feststellen konnten, ob die Leistungen zweckentsprechend verwendet wurden. Gegebenenfalls notwendige Rückforderungen unterblieben ebenso wie Missbrauch und Mitnahme unentdeckt und folgenlos blieben. Überdies zeigen unsere Feststellungen, dass die Einführung der 150 Euro-Grenze zu weiteren Mängeln bei der Bearbeitung in den Jobcentern führte. Einzelne Jobcenter nutzten die Betragsgrenze von 150 Euro dazu, mit aufgeteilten Bewilligungen die Nachweispflicht zu unterlaufen. Andere löschten die Vorlagepflicht aus den Textbausteinen der Bescheide und führten eigenmächtig eine „Vorlage nach Aufforderung“ ein.

Wir haben die Bundesagentur aufgefordert, die Nachweispflicht künftig **nicht** erst ab einer Betragsgrenze von 150 Euro einzufordern. Die ursprüngliche pandemiebedingte Begründung für die Einführung dieser Grenze kann für eine Aufrechterhaltung der Regelung nicht herangezogen werden.

Mehrbedarf über 150 Euro, aber Nachweise nicht vorgelegt

In Fällen, in denen der bewilligte Mehrbedarf über 150 Euro lag und Leistungsberechtigte nach den Vorgaben der Bundesagentur Nachweise vorlegen mussten, blieben viele trotz Aufforderung zur Mitwirkung untätig und legten keine Kaufbelege vor. Die Leistungsberechtigten verstießen durch ihre fehlende Mitwirkung gegen ihre Rechenschaftspflicht. Auch in diesen Fällen verhinderten fehlende Belege, dass die Jobcenter eine zweckmäßige Mittelverwendung prüfen konnten und gegebenenfalls in der Folge ein Rückforderungsverfahren (Aufhebung der Bewilligung nach § 47 SGB X) einleiteten.

Wiederkehrende Anforderungen der Jobcenter zur Vorlage von Belegen verursachen einen enormen Aufwand in der Sachbearbeitung. Gerade die Belastung der Beschäftigten während der Pandemie hätte ein stringenteres Handeln bei Anforderung der Belege und ein konsequentes Einleiten von Rückforderungsverfahren erforderlich gemacht. Die Jobcenter sollten daher benötigte Unterlagen lediglich ein oder zwei Mal anfordern und bei Ausbleiben der Unterlagen die entsprechenden Konsequenzen einleiten. Verlangen die Jobcenter, innerhalb einer Frist Belege einzureichen, sollte dies den Leistungsberechtigten allerdings möglich sein. Einen Termin zu setzen, der bereits vor Versand des Schreibens abgelaufen ist, ist sinnlos. Die Beschäftigten sollten daher auch bei knappen zeitlichen Ressourcen darauf achten, welche Fristen sie setzen.

Die Bundesagentur hatte in ihrem Textbaustein eindeutig vorgegeben, dass bei bewilligten Beträgen von mehr als 150 Euro Belege vorzulegen sind. Für uns war es nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Jobcenter diesen Hinweis in den Bescheiden abänderten oder aus diesen entfernten. In der Folge legten die Leistungsberechtigten keine Belege vor. Die Bundesagentur versäumte es klarzustellen, dass der Textbaustein nur im Einzelfall von den

Jobcentern geändert werden darf; beispielsweise, wenn die Leistungsberechtigten mit der Bedarfsanzeige bereits Kaufbelege aus dem Jahr 2021 eingereicht hatten.

Mehrbedarf über 150 Euro: Fehlende/unzureichende Prüfung vorgelegter Nachweise

Legen Leistungsberechtigte Nachweise vor, müssen die Jobcenter diese auch inhaltlich prüfen. Sie müssen feststellen, ob die bewilligten Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden. Indem Jobcenter, die meisten Vorgänge (auch nach vielen Monaten) nicht weiterbearbeitet hatten, blieb unklar, wofür der Mehrbedarf eingesetzt wurde. Mögliche Rückforderungsansprüche wurden nicht verfolgt und Vermögensschäden nicht entgegengewirkt. Hier signalisierte ggf. auch die „150 Euro-Grenze“ der Bundesagentur den Jobcentern, dass eine Nachweisprüfung bei diesem Mehrbedarf insgesamt betrachtet nicht so wichtig ist.

Nach unseren Feststellungen verwendeten Leistungsberechtigte in zahlreichen Fällen die für den Mehrbedarf bewilligten Mittel nicht oder nicht zweckentsprechend, ohne dass dies Konsequenzen hatte. Rechtsfolgenbelehrungen aus den Bewilligungsbescheiden liefen in diesen Fällen ins Leere. Auch wurden so Vermögensschäden billigend in Kauf genommen. Dabei waren die Bewilligungen für Geräte bestimmt, um Schulkindern die Teilnahme am Distanzunterricht zu ermöglichen und Bildungschancen zu erhalten. Kauften die Leistungsberechtigten nicht alle benötigten Geräte oder nicht für jedes Schulkind, war die Teilnahme am Unterricht nicht gewährleistet. Das Gleiche gilt, wenn entgegen der Vorgabe andere Geräte beschafft oder Geräte erst gekauft wurden, nachdem bereits das Schuljahr beendet und Ferien waren. Das alles fiel den Jobcentern nicht auf. Ob und wie die Schulkinder in diesen Fällen am Distanzunterricht teilnehmen konnten, blieb fraglich und ungeklärt.

Als weiteren Beleg für die unzureichende Prüfung der Mittelverwendung durch die Jobcenter haben wir es angesehen, dass sie auf den Kaufbelegen die für einen Distanzunterricht unötigen Posten nicht erkannten. Dabei handelte es sich in der Mehrzahl dieser Fälle um keine technischen oder abstrakten Angaben auf den Belegen, sondern um ganz klar benannte Begriffe wie „Versicherung“ oder „Garantie“. Selbst bei ungeläufigen Artikelangaben wie „Nintendo switch“ hätte das Jobcenter bei Unkenntnis mit einer kurzen Internetrecherche schnell ermitteln können, dass es sich hier um kein digitales Endgerät für die Teilnahme am Distanzunterricht handeln kann. Hier verfehlt der Mehrbedarf den Zweck. Auch dass die Jobcenter den Kauf digitaler Endgeräte aus dem Jahr 2020 nicht erkannten, bestätigt die unterlassene bzw. unzureichende Prüfung der eingereichten Belege. Darüber hinaus hätten den Jobcentern bei ordnungsgemäßer Prüfung auch andere Ausgaben, wie Ratenaufschläge, auffallen müssen. Diese waren nicht erforderlich, da das Jobcenter bereits vor dem Gerätekauf einen über dem tatsächlichen Kaufpreis liegenden Mehrbedarf überwiesen hatte.

In 48 Fällen mit Nachweisen gaben die Leistungsberechtigten weniger als den vom Jobcenter bewilligten Betrag aus. Nur bei zwei Bedarfsgemeinschaften forderten die Jobcenter Leistungen zurück. Wir haben darauf hingewiesen, dass selbst bei einer oberflächlichen und nur überschlägigen Prüfung den Jobcentern hätte auffallen müssen, dass sie einen höheren Betrag bewilligt hatten, als die eingereichten Nachweise belegten. Der Auffassung des Jobcenters, dass nach § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB X Vertrauensschutz einzuräumen und der

Differenzbetrag zwischen Bewilligung und Nachweis (237,08 Euro) nicht zurückzufordern sei, haben wir nicht folgen können. Die Bundesagentur hat in ihren Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II selbst auf § 47 SGB X hingewiesen. Hier haben wir die Bundesagentur in der Pflicht gesehen, die Jobcenter entsprechend aufzuklären.

Wir haben es zudem als nicht akzeptabel bewertet, dass die Jobcenter eingereichte Belege lediglich zur Akte nahmen, ohne sie zuvor zu prüfen. Selbst bei einer hohen Arbeitsbelastung muss in einem vertretbaren Zeitraum eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung gewährleistet sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zu einem ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln gehört, dass die Jobcenter alle erforderlichen Belege pflichtgemäß anfordern, eingereichte Nachweise mit der gebotenen Sorgfalt prüfen und mit der Bewilligung abgleichen. Je nach Ergebnis sind Konsequenzen einzuleiten. Dies ist auch im Hinblick auf Vermögensschäden unumgänglich. Die Prüfung von Haftungsverfahren muss sich anschließen.

Wir haben das Bundesministerium und die Bundesagentur aufgefordert, auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung in den Jobcentern hinzuwirken, die auch die zweckentsprechende Prüfung der Mittelverwendung einschließt. Dies ist mehrbedarfsunabhängig und gilt auch für andere Vorgänge. Steuergelder sind grundsätzlich sparsam einzusetzen.

2.2.4 Stellungnahmen

Stellungnahme des Bundesministeriums

Das Bundesministerium hat mitgeteilt, dass es die Einschätzung des Bundesrechnungshofes teile, soweit fachliche Fehler und Dokumentationsmängel festgestellt worden seien. Das Bundesministerium hat sich im Übrigen der Stellungnahme der Bundesagentur angeschlossen.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat zum Verzicht der Nachweispflicht bis einschließlich 150 Euro mitgeteilt, dass für die Bewilligung von digitalen Endgeräten die Grundsätze der Fachlichen Weisung zu § 21 SGB II galten, soweit die Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 und die Weisung 202110004 vom 13. Oktober 2021 keine abweichenden Regelungen vorsahen.

Ein Abweichen von der in der Fachlichen Weisung zu § 21 SGB II vorgesehenen generellen Nachweispflicht für den unabweisbaren Bedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II⁷⁰ dahingehend, dass eine Nachweispflicht erst ab einem (Gesamt-)Betrag von mehr als 150 Euro greife, habe

⁷⁰ In Rz. 21.44.

sich aus einer Gesamtschau von Gründen ergeben: Die gemeinsamen Einrichtungen seien vor neue Herausforderungen gestellt worden, hätten aber gleichzeitig weiterhin eine nahtlose Leistungsgewährung sicherstellen sollen. Dies habe unter zum Teil personellen Einschränkungen zu einer außerordentlichen Mehrbelastung der Beschäftigten geführt. Trotz des DigitalPaktes Schule bzw. mit einer entsprechenden Zusatzvereinbarung habe es sich zu diesem Zeitpunkt gezeigt, dass seitens der Schulen nicht gewährleistet werden konnte, bedürftige Kinder und im Besonderen hilfebedürftige Kinder im Bundesgebiet zeitnah mit digitalen Endgeräten während der Zeiten des pandemiebedingten Distanzunterrichts auszustatten. Für die hilfebedürftigen Schulkinder habe somit kurzfristig eine Lösung gefunden werden müssen. Andererseits hätten die gemeinsamen Einrichtungen, denen durch die hohe Anzahl von Anträgen auf digitale Endgeräte erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwände entstanden seien, zumindest teilweise entlastet werden sollen. Zudem hätten persönliche Kundenkontakte auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden müssen⁷¹. Dem Bundesrechnungshof sei nicht darin zuzustimmen, dass Kaufbelege abfotografiert und per E-Mail hätten an das Jobcenter geschickt werden können. Bei der Kommunikation per E-Mail seien datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Die Leistungsberechtigten hätten oftmals nicht über die Ausstattung verfügt, E-Mails verschlüsseln zu können. Von ihnen könne nicht erwartet werden, personenbezogene Daten mittels unverschlüsselter E-Mail preiszugeben.

Der angesetzte Betrag habe sich aus einer Recherche ergeben, die innerhalb kürzester Zeit durchzuführen und abzustimmen gewesen sei. Zeit für langwierige Ermittlungen habe gefehlt. Es sei damals ein Notebook eines Discounters angeboten worden, welcher einen Großteil der Bundesfläche mit seinen Geschäften abgedeckt habe. Das Notebook sei zum Digitalunterricht geeignet gewesen und zu einem Preis von 199 Euro verkauft worden. Da es sich um das Angebot eines Discounters gehandelt habe, deren Angebote preislich in der Regel unter dem Median vergleichbarer Artikel liege, hätte davon ausgegangen werden können, dass digitale Endgeräte nicht unter einem Preis von 150 Euro zur Verfügung stehen würden. Allein mit dem Bedarf eines digitalen Endgerätes ohne Zubehör sei damit in der Regel der Betrag von 150 Euro überschritten worden. Ab diesem Betrag bestünde dann eine Nachweispflicht.

Die Bundesagentur hat dem Bundesrechnungshof darin zugestimmt, dass das Umgehen der Nachweispflicht ab einem Betrag von über 150 Euro, beispielsweise durch das Aufteilen des Betrages in kleinere Beträge, nicht zulässig ist.

Die Bundesagentur teile jedoch die Einschätzung des Bundesrechnungshofes nicht, dass die abweichende Nachweispflicht im Ergebnis zu einer Art „pauschalitem Mehrbedarf“ geführt habe, obwohl dies in § 21 Absatz 6 SGB II nicht vorgesehen sei. Es sei mit der abweichenden Nachweispflicht nur für eine eng begrenzte und klar definierte Art von Fällen auf die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung – nicht aber auf die Darlegungs- und Beweislast zur Geltendmachung eines unabweisbaren Bedarfes – verzichtet worden. Dies sei vor dem Hintergrund der Pandemiesituation und drohenden Überlastung der

⁷¹ Sowohl zum Schutz der Kundinnen und Kunden durch die Anfahrt zur gemeinsamen Einrichtung als auch der Beschäftigten.

gemeinsamen Einrichtungen geboten gewesen. Es sei darum gegangen, schnell und nicht pauschaliert, einen möglichen individuellen Mehrbedarf zu prüfen. Auch folge die Bundesagentur nicht der Bewertung des Bundesrechnungshofes, dass der Betrag von 150 Euro ggf. signalisiert habe, dass eine Nachweisprüfung bei diesem Mehrbedarf insgesamt weniger wichtig sei. Schon allein aus dem Umstand, dass zwei Weisungen neben der eigentlichen Fachlichen Weisung zu § 21 SGB II zu der Thematik der digitalen Endgeräte erlassen worden seien, zeige im Gegenteil die besondere Bedeutung, die der Regelung zu den digitalen Endgeräten beigemessen worden sei.

Zur Prüfung der Mittelverwendung hat die Bundesagentur mitgeteilt, sie habe mit allen Regionaldirektionen die Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes, insbesondere zur Auslegung der Weisung bzgl. der Anforderung von Kaufbelegen, bei der Erarbeitung der Stellungnahme thematisiert. Bei der Fristsetzung zur Vorlage von Kaufnachweisen sei es zu unterschiedlichen Vorgehensweisen der gemeinsamen Einrichtungen gekommen. So seien in einem Beispielsfall⁷² wiederholt erfolglos Fristen gesetzt worden. Grundsätzlich sei dem Bundesrechnungshof zuzustimmen, dass ein stringenteres Handeln bei Anforderung von Belegen und Prüfungen von Rückforderungen erforderlich gewesen wäre. Allerdings gelte es auch hier, die Organisationshoheit der gemeinsamen Einrichtungen zu beachten.

Der Bundesrechnungshof habe festgestellt, dass in einem Viertel der Fälle mit Bewilligung von mehr als 150 Euro keine Nachweise über die Beschaffung der bewilligten Geräte vorgelegen hätten. Lügen keine Nachweise vor, seien – wie der Bundesrechnungshof richtigerweise ausgeführt habe – Rückforderungen zu prüfen. Dem Bundesrechnungshof sei mit Blick auf die von ihm hierzu angeführten Beispielsfälle zuzustimmen, dass eine Rückforderung hätte geprüft werden müssen. Die einschlägigen Weisungen seien insoweit klar formuliert. Die Weisung vom 1. Februar 2021 verweise auf Rz. 21.44 der Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II, die eine Anwendung von § 47 SGB X vorsehe. Auch sei dies im Musterbescheid geregelt worden⁷³.

Nach den Ausführungen des Bundesrechnungshofes sei es nicht akzeptabel, dass eingereichte Belege lediglich zur Akte genommen worden seien, ohne sie zu prüfen. Die Bundesagentur teile die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass trotz aller Umstände eine zeitnahe Prüfung der Mittelverwendung zu erfolgen habe und nachvollziehbar zu dokumentieren sei.

Der Bundesrechnungshof habe eine Vielzahl von Konstellationen festgestellt, in denen die gemeinsamen Einrichtungen zur zweckentsprechenden Mittelverwendung den Sachverhalt nicht aufgeklärt und keine weiteren Maßnahmen wie eine Rückforderung geprüft hätten. Leistungsberechtigte hätten zum Beispiel nicht alle Geräte oder nicht für alle Personen gekauft⁷⁴. Der Beanstandung des Bundesrechnungshofes werde zugestimmt.

⁷² Im Beispiel 11.

⁷³ Auch sei im Musterbescheid geregelt worden: „Für den Fall, dass der Kauf der Endgeräte nicht durch Sie nachgewiesen wird, behalte ich mir vor, die Bewilligung des oben genannten Geldbetrages zu widerrufen und den Betrag in voller Höhe zurückzufordern.“

⁷⁴ Die Beispiele 14 bis 18 würden diese Thematik aufzeigen.

Die Bundesagentur folge der Ansicht des Bundesrechnungshofes, dass zu hinterfragen und eine Rückforderung zu prüfen sei, wenn Leistungsberechtigte entgegen den schulischen Vorgaben und der erfolgten Bewilligung andere Geräte kaufen würden⁷⁵.

Auch sei dem Bundesrechnungshof zuzustimmen⁷⁶, dass eine Sachverhaltsaufklärung stattfinden müsse, wenn ein Apple iPad von der Schule hätte erhalten werden können, die Eltern dies aber abgelehnt und statt des bewilligten Druckers ein Tablet und eine Garantiever sicherung gekauft hätten.

Digitale Geräte seien nur dann als „zweckentsprechend verwendet“ anzusehen, wenn sie für den digitalen Schulunterricht geeignet seien⁷⁷. Im Falle einer Spielekonsole („Nintendo Switch“) sei dies regelmäßig nicht der Fall, selbst wenn damit auf einen Internetbrowser zugegriffen werden könne. Zugunsten der gemeinsamen Einrichtungen sei darauf hinzuweisen, dass, sofern keine expliziten Vorgaben der Schule existieren würden, es in der praktischen Umsetzung zu Ungewissheiten kommen könne, wann die technischen Voraussetzungen für Homeschooling der konkreten Schule erfüllt seien. Nicht umfasst seien aber in jedem Fall „Garantien“ oder „Versicherungen“, da diese nicht erforderlich seien, um eine Teilnahme am digitalen Unterricht zu ermöglichen.

Die Zentrale der Bundesagentur habe die Regionaldirektionen um Stellungnahme gebeten. Diese hätten mitgeteilt, dass in den vom Bundesrechnungshof als fehlerhaft festgestellten Einzelfällen erneut Prüfungen vorgenommen worden seien, ob ggf. eine Rückforderung aufgrund fehlender Nachweise bzw. einer Zweckentfremdung der Mittel angezeigt sei. In fortfolgenden Gesprächsformaten mit den Leistungsbereichen der Regionaldirektionen sei die Prüfung der korrekten Mittelverwendung ebenfalls thematisiert worden.

Bezüglich des Beginns der Anerkennung des Mehrbedarfs sehe die Weisung vom 1. Februar 2021 eine ausführliche Regelung **für ab dem 1. Januar 2021 entstandene Aufwendungen** vor⁷⁸. Insoweit sei dem Bundesrechnungshof bei den Beispielen 23 und 24 zuzustimmen: Ein Bedarf habe vor dem 1. Januar 2021 bestanden und sei vor dem 1. Januar 2021 gedeckt worden. Damals seien keine einmaligen Bedarfe über § 21 Absatz 6 SGB II erfasst gewesen.

Soweit der Bundesrechnungshof beanstandet habe, dass Geräte nicht unmittelbar nach Bewilligung gekauft worden seien⁷⁹, so könne der Einwand nur bedingt nachvollzogen werden. Ob der verzögerte Erwerb einen Grund darstelle, nicht von einer zweckentsprechenden Mittelverwendung auszugehen, könne nur im konkreten Einzelfall entschieden werden.

⁷⁵ So wie im Beispiel 19 geschehen.

⁷⁶ Beispiel 20.

⁷⁷ Beispiele 21 und 22.

⁷⁸ „Die Anerkennung dieses Mehrbedarfs kommt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Betracht. Maßgeblich ist, dass ab diesem Datum auch einmalige Bedarfe im Rahmen des § 21 Absatz 6 SGB II Berücksichtigung finden können. Somit können ab dem 1. Januar 2021 entstandene Aufwendungen auch rückwirkend anerkannt werden. Zum gleichen Zweck für die Zeit seit 1. Januar 2021 vor Veröffentlichung dieser Weisung erbrachte Darlehen sind von Amts wegen in einen Zuschuss umzuwandeln.“

⁷⁹ Beispiele 25 und 26.

Teilweise dürfte es sich damals schwierig gestaltet haben, Geräte zu erwerben. Auch dass Geräte erst in den Sommerferien gekauft worden seien, sei vor dem Hintergrund, dass die epidemische Lage bis Ende November 2021 andauert habe, nicht vollends abwegig.

Mit der Weisung 202110004 vom 13. Oktober 2021 sei geregelt worden, dass Mehrbedarfe für digitale Endgeräte nach § 21 Absatz 6 SGB II bei Distanzunterricht anerkannt würden, solange der Deutsche Bundestag die epidemische Lage nationaler Tragweite festgestellt habe. In diesen Fällen sei der Mehrbedarf auch bei einer **präventiven Beschaffung** anerkannt worden, wenn die dort aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt gewesen seien.

Schließlich sei dem Bundesrechnungshof zuzustimmen⁸⁰, dass der Abschluss eines Ratenkreditvertrages anstelle der unmittelbaren Verwendung des bewilligten Betrages hätte dazu führen müssen, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu prüfen.

Der Ansicht der gemeinsamen Einrichtungen, nach § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB X Vertrauensschutz einzuräumen und den Differenzbetrag zwischen Bewilligung und Nachweis nicht zurückzufordern, werde im Einklang mit dem Bundesrechnungshof nicht gefolgt. Die einschlägigen Weisungen würden ausdrücklich auf § 47 SGB X verweisen⁸¹.

2.2.5 Abschließende Würdigung

Wir erkennen an, dass das Bundesministerium und die Bundesagentur unsere Prüfungserkenntnisse zum Anlass genommen haben, Maßnahmen⁸² zu ergreifen, die dazu beitragen sollen, festgestellte Mängel künftig zu verhindern.

Die Auffassung, dass Belege hätten nicht abfotografiert und per E-Mail geschickt werden können, teilen wir jedoch nicht. Kaufquittungen von einem Discounter enthalten regelmäßig keine persönlichen Daten. Eine Verschlüsselung war dafür nicht erforderlich. Sofern persönliche Daten, zum Beispiel auf der Rechnung eines Online-Händlers, erkennbar wären, könnten diese so abgedeckt werden, dass der Datenschutz bei einem E-Mail-Versand gewahrt wird.

Seit dem 12. Januar 2021 steht den gemeinsamen Einrichtungen der Postfachservice SGB II als zusätzlicher und sicherer Online-Kommunikationskanal bundesweit zur Verfügung, der auch die Übermittlung von Dokumenten über „jobcenter.digital“ ermöglicht.

Indem von den Jobcentern nicht geprüft wurde, ob und was die leistungsberechtigten Personen mit dem bewilligten Mehrbedarf gekauft hatten, bleibt entgegen der Auffassung der Bundesagentur die Mittelverwendung unklar. Fehlt nach der Bewilligung der Kostennachweis, ist die Mittelverwendung des Mehrbedarfs nicht nachgewiesen. Unsere Feststellungen haben gezeigt, dass Leistungsberechtigte nicht für alle Schulkinder die für den

⁸⁰ Beispiel 27.

⁸¹ Vergleiche auch weiter oben.

⁸² Zum Beispiel: Thematisierung mit den Regionaldirektionen, erneutes Aufgreifen aller Fälle usw.

Schulunterricht benötigten und bewilligten digitalen Geräte beschafft hatten oder andere Geräte als die bewilligten kauften.

Auch wenn die Regelung der 150 Euro-Grenze in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur nur bis zum 31. Dezember 2022 gültig war, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass ab 1. Januar 2023 Beschäftigte auch weiterhin für Mehrbedarfe die 150 Euro-Grenze ohne Nachweispflicht anwenden. Wir erwarten, dass die Jobcenter die Nachweispflicht umfassend beachten, Prüfpflichten umfassend wahrnehmen und wo geboten und möglich Rückforderungen einleiten und vollständig durchführen.

Mit Blick auf die Zusagen der Bundesagentur und mit den vorgenannten Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

2.3 Erfassung in ALLEGRO

2.3.1 Ausgangslage

Die Bundesagentur erließ zur Umsetzung der Bewilligung im Fachverfahren ALLEGRO für die Jobcenter einen Verfahrenshinweis⁸³. Sie stellt darin die Bearbeitungs- und Erfassungsschritte genau dar und visualisierte dies mit Beispiel und Abbildung. So sollen die Jobcenter bei der Person der Bedarfsgemeinschaft, für die ein Bedarf vorliegt, einen Tatbestand anlegen. Hierzu ist in der entsprechenden Eingabemaske im Fachverfahren ALLEGRO der bewilligte Betrag und der erste und letzte Kalendertag des Bewilligungsmonats zu erfassen. Im Bemerkungsfeld im Tatbestand sollen die Beschäftigten einen Zusatz zur Bewilligung aufnehmen und das Bewilligte nennen.

Zur Beschaffung eines Druckers sieht die Weisung 202102001⁸⁴ der Bundesagentur vor, dass der Gesamtbetrag auf **alle Schulkinder in der Bedarfsgemeinschaft** nach Köpfen aufzuteilen ist.

2.3.2 Feststellungen

In annähernd **zwei Drittel der Fälle** (64 %) ⁸⁵ war in ALLEGRO kein oder ein unzutreffender Tatbestand erfasst.

⁸³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, ALLEGRO, Verfahrenshinweis: Homeschooling-Erfassung eines Mehrbedarfes für digitale Endgeräte, BA-Zentrale – GR 12 - II-5215.1, Stand: 1. Februar 2021.

⁸⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht. Gültig ab 1. Februar 2021 bis 31. Dezember 2022, Ziffer 2, Seite 3.

⁸⁵ 229 Fälle.

Die fehlenden oder unzutreffenden Tatbestände in ALLEGRO führten dazu, dass unter anderem die Darstellung in der Anlage zum Bewilligungs- oder Änderungsbescheid ebenfalls falsch war. In der Berechnungsübersicht wird der Mehrbedarf bei der Person mit der Höhe ausgewiesen, wie die Jobcenter diesen zuvor in ALLEGRO erfasst hatten. Unterließen es die Jobcenter, einen Tatbestand in ALLEGRO anzulegen, fehlte der Mehrbedarf entsprechend in der Berechnungsübersicht. Hatten ihn die Jobcenter unzutreffend angelegt, war er – identisch mit den erfassten Daten in ALLEGRO – in der Berechnungsübersicht ebenfalls fehlerhaft. Zudem hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Abfragen/Listen des operativen Datensatzes. In diesen werden die Buchungen ausgewiesen, wie sie in ALLEGRO zuvor erfasst wurden.

Wir stellten bei unseren Erhebungen insbesondere Folgendes fest:

Fehlender Tatbestand

Obwohl die Voraussetzungen für eine Mehrbedarfsgewährung vorlagen, fehlte der Tatbestand bei der betroffenen Person in ALLEGRO.

Unzutreffender Tatbestand: falsche Person, Höhe oder Zeitraum

- Die Jobcenter erfassten den Tatbestand zur Gewährung des Mehrbedarfs bei einer **unberechtigten Person**, für die der Mehrbedarf nicht zu bewilligen war. Zum Beispiel erfassten sie den Tatbestand bei einem unberechtigten Elternteil oder einem unberechtigten Geschwisterkind der Bedarfsgemeinschaft.
- Die Jobcenter erfassten den Mehrbedarf in **falscher Höhe**.
- Die Jobcenter erfassten einen **abweichenden Zeitraum** statt des Monatszeitraums (erster und letzter Kalendertag des Bewilligungsmonats). Zum Beispiel erfassten sie den Bearbeitungstag oder sie begrenzten den Tatbestand nicht, so dass der Mehrbedarf nicht nur einmalig, sondern jeden Monat ausgezahlt wurde.

Beispiel 28:

*Das Jobcenter wollte 350 Euro für digitale Endgeräte als Mehrbedarf bewilligen. Es legte in ALLEGRO den Tatbestand für den Mehrbedarf nicht bei dem Schulkind, sondern bei einem (unberechtigten) Elternteil in Höhe von 350 Euro an. Als Beginndatum erfasste das Jobcenter den 1. Februar 2021, einen Endtermin erfasste es nicht. So zahlte das Jobcenter seit Februar 2021 den Mehrbedarf für digitale Endgeräte **jeden Monat** in Höhe von 350 Euro aus. Bis zu den Erhebungen hatte es bereits zehnmal gezahlt.*

Beispiel 29:

*Der Mehrbedarf wird in ALLEGRO **vollständig bei einem Schulkind** erfasst, statt bei jedem Schulkind in jeweiliger Höhe.*

Das Jobcenter meinte dazu:

Obwohl die Geräte für zwei Kinder bei einem Kind in ALLEGRO erfasst wurden, hatte dies keine Auswirkungen für den Kunden.

Beispiel 30:

*In ALLEGRO erfasste das Jobcenter den Mehrbedarf nicht bei den (berechtigten) Schulkindern, sondern bei einem (unberechtigtem) **Elternteil**.*

Beispiel 31:

*Der Leistungsberechtigte zeigte den Bedarf für Laptops, Drucker und Patronen unter Vorlage von Angeboten an. Mit Bescheid vom 9. März 2021 bewilligte das Jobcenter für die beiden Schulkinder jeweils 350 Euro mit dem Hinweis, dass die vorgelegten Angebote den Maximalbetrag überschritten. Das Jobcenter erfasste den **Tatbestand in ALLEGRO bei einem Elternteil**.*

*Am 4. April 2021 monierte der Leistungsberechtigte, dass der Bedarf für einen Drucker und Patronen weiter vorläge und legte ein Angebot über 65,89 Euro vor. **Durch die Erfassung des vorherigen Tatbestands bei dem Elternteil, fehlten bei den Kindern bisher die Tatbestände; die vorherige Bewilligung war nicht unmittelbar erkennbar.** Das Jobcenter bewilligte mit Bescheid vom 14. April 2021 auch noch den Drucker. Diese Bewilligung erfasste es **in ALLEGRO bei den Kindern**.*

Entgegen des Verfahrenshinweises der Bundesagentur hatten die Beschäftigten im Bemerkungsfeld nicht immer erfasst, wofür dieser Mehrbedarf gewährt worden war; stattdessen war das Feld zum Beispiel leer.

Des Weiteren stellten wir fest, dass die Jobcenter bei einem Bewilligungsvorgang den Mehrbedarf einer Person auf mehrere Tatbestände aufgeteilt hatten. Aus sachlichen Gründen war dies nachvollziehbar, wenn zum Beispiel ein Tatbestand für das digitale Endgerät und separat ein Tatbestand mit dem Kopfanteil des Druckers angelegt worden war.

Allerdings fielen uns auch aufgeteilte Tatbestände auf, ohne dass dafür sachgerechte Gründe vorlagen. Zum Beispiel legten die Jobcenter bei einer Person einen Tatbestand in Höhe von 150 Euro an und einen weiteren Tatbestand über 150 Euro. Oder sie erfassten einen Tatbestand in Höhe von 350 Euro und einen Tatbestand für den Restbetrag. Oder sie legten einen Tatbestand in Höhe von 1000 Euro an und einen weiteren Tatbestand für den übrigen Betrag.

2.3.3 Würdigung

Für uns war nicht nachvollziehbar, warum fast zwei Drittel der geprüften Fälle fehlerhaft in ALLEGRO erfasst waren, obwohl die Bundesagentur die im Fachverfahren ALLEGRO vorzunehmenden Einträge und Verfahrensschritte in ihrem Verfahrenshinweis übersichtlich und praxisorientiert erklärt. Zudem sind Mehrbedarfe grundsätzlich kein neues Thema, sondern ihre Bearbeitung und Gewährung gehört zum Alltag in den Jobcentern. Vor diesem Hintergrund haben wir geschlussfolgert, dass fachaufsichtliche Maßnahmen offenbar nicht gegriffen oder nicht stattgefunden haben.

Fehlerhafte oder fehlende Einträge können bei weiteren Bewilligungen dieses Mehrbedarfs schnell zu unberechtigten Zahlungen führen, da entsprechende Einträge in ALLEGRO nicht unmittelbar erkennbar sind. Das zeigt unser Beispiel: Das Jobcenter erfasste den Mehrbedarfstatbestand bei einem Elternteil und bewilligte später den Schulkindern zusätzlich einen weiteren Mehrbedarf. Ein angelegter Tatbestand erfüllt auch eine Hinweisfunktion. Spätestens bei der Erfassung in ALLEGRO würden Beschäftigte erkennen, dass bereits Tatbestände für bewilligte Geräte vorhanden sind. In dem Beispielsfall fehlten solche Tatbestände bei den Schulkindern in ALLEGRO. Deshalb blieb die Hinweisfunktion wirkungslos.

Wir haben der Auffassung des Jobcenters aus Beispiel 29 widersprochen, dass die fehlerhafte Erfassung in ALLEGRO keine Auswirkungen hat (auch nicht für den Kunden). Verwaltungsakte müssen korrekt sein. Dazu ergehende Bescheide ebenfalls. In den Berechnungsübersichten, die Anlagen der Bescheide sind, werden die Mehrbedarfe als Folge der ALLEGRO-Einträge falsch dargestellt. Nach dem im SGB II geltenden Individualprinzip sind **Anspruchsinhaber des Mehrbedarfs jeweils individuell die Mitglieder** der Bedarfsgemeinschaft und nicht die Bedarfsgemeinschaft als solche. Bei späteren Änderungen, Nachberechnungen, Neuberechnungen oder Rückforderungen können fehlerhafte Einträge daher weitreichende rechtliche Folgen haben.

Die unzutreffenden Erfassungen in ALLEGRO wirken sich auch auf den operativen Datensatz und die daraus abgeleiteten Auswertungen/Listen aus. Darin wird die Person mit Kundennummer, Alter usw. ausgewiesen, für die die Jobcenter den Mehrbedarf zahlten und buchten. Wie beschrieben waren diese Listen unser Prüfungsausgangspunkt. So stießen wir wiederholt auf Personen, die unberechtigt Zahlungen erhalten hatten. Erst durch unsere weitere Fallprüfung konnten wir die Personen ermitteln, für die der Mehrbedarf hätte gebucht werden müssen. Bei ihnen fehlte die Buchung jedoch. Der Mehrbedarf war damit bei den tatsächlich begünstigten Personen nicht ausgewiesen.

Grundlage für eine gute operative Aufgabenwahrnehmung ist eine hohe Datenqualität in den IT-Fachverfahren. Valide Daten sind immer die Voraussetzung für belastbare Auswertungen, Berichterstattungen in der Statistik sowie für Steuerung und Controlling. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass valide operative Daten die Basis für die amtliche Arbeitsmarkterichterstattung der Statistik der Bundesagentur sind. Stimmt die Datengrundlage nicht, gehen Analysen fehl. So ist Mehrbedarf für werdende Mütter gemäß § 21 Absatz 2 SGB II in ALLEGRO nicht bei irgendeiner Person der Bedarfsgemeinschaft zu erfassen, sondern bei der

Schwangeren selbst. Wir haben es daher für nicht nachvollziehbar gehalten, warum Jobcenter meinten, dass das beim Mehrbedarf für digitale Endgeräte anders sei.

Wir haben das Bundesministerium und die Bundesagentur aufgefordert, grundsätzlich und unabhängig von dieser Prüfung auf korrekte Eintragungen der Jobcenter in den IT-Systemen wie ALLEGRO hinzuwirken.

Offen bleibt, warum die Jobcenter bei einigen Fällen ohne sachlich nachvollziehbaren Grund die Tatbestände in ALLEGRO aufteilten. Hier drängt sich die Frage auf, ob ein bestimmtes Vorgehen nicht auffallen sollte, wie die Umgehung der Nachweispflicht (bis einschließlich 150 Euro, vergleiche oben). Es kann Konstellationen geben, in denen die Aufteilung in separate Tatbestände sinnvoll sein kann⁸⁶. Sie darf jedoch keinesfalls zur faktischen Umgehung von Nachweispflichten führen.

Auch war für uns unverständlich, weshalb die Beschäftigten das Bemerkungsfeld in ALLEGRO nicht durchgängig mit der gewährten Mehrbedarfsart befüllt hatten. Dies ist wichtig, um auch später noch erkennen zu können, was bereits bewilligt wurde. Hier ist es an der Bundesagentur, auf das Vorgehen ihrer Beschäftigten zu achten und das Befüllen wichtiger Felder für die Praxis einzufordern. ALLEGRO ist das Werkzeug der Leistungssachbearbeitung. Wenn dort Einträge fehlen oder fehlerhaft erfasst werden, kann das schnell zu Vermögensschäden führen. Dazu kommen aufwendige Bearbeitungen, die gegebenenfalls nachträglich für die Beschäftigten nötig werden. Auch im eigenen Interesse sollten die Beschäftigten darauf achten, dass sie korrekte und nachvollziehbare Einträge erfassen.

Hier haben wir das Bundesministerium und die Bundesagentur in der Pflicht gesehen, erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Sie müssen Lösungen entwickeln, um die erheblichen Bearbeitungsmängel auch im Fachverfahren ALLEGRO kurzfristig abzustellen, die Bearbeitungsqualität deutlich zu steigern und insgesamt die Datenqualität nachhaltig zu verbessern und zu sichern.

2.3.4 Stellungnahmen

Stellungnahme des Bundesministeriums

Das Bundesministerium hat mitgeteilt, es teile die Einschätzung des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der aufgezeigten Defizite. Im Übrigen schließe es sich der Stellungnahme der Bundesagentur an.

⁸⁶ Zum Beispiel um bei einer Druckerbewilligung bei mehreren Schulkindern den bereits bewilligten Druckeranteil deutlich hervorzuheben und damit mehrere Druckerbewilligungen pro Haushalt von vornherein zu verhindern.

Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat eingeräumt, dass trotz eines vorliegenden Verfahrenshinweises, welcher die Bearbeitungs- und Erfassungsschritte genau darstellte und visualisierte, die Erfassung in annähernd zwei Drittel der Fälle nicht korrekt erfolgt war. Die Einlassungen des Bundesrechnungshofes seien bis auf wenige Sachverhalte nachvollziehbar und würden von den Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen anerkannt.

Die Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen hätten in ihren Stellungnahmen ausgeführt, dass die Erfassungsschritte grundsätzlich allen Beschäftigten bekannt seien und in der Regel korrekt umgesetzt würden. Leider seien bei der Bearbeitung der Mehrbedarfe für digitale Endgeräte vermehrt Flüchtigkeitsfehler bei der Erfassung aufgetreten, da für die Beschäftigten die zeitnahe und zügige Bewilligung der Leistungen im Vordergrund gestanden habe, um den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Distanzunterricht zu ermöglichen. Um die Datenqualität im Fachverfahren zukünftig zu steigern und um Flüchtigkeitsfehler zu erkennen, werde den gemeinsamen Einrichtungen empfohlen, die Thematik in die lokale Fachaufsicht aufzunehmen.

2.3.5 Abschließende Würdigung

Wir erkennen an, dass die Bundesagentur zur Steigerung der Datenqualität den Jobcentern empfohlen hat, das Thema in die lokale Fachaufsicht aufzunehmen. Auch verkennen wir nicht den Zeitdruck und die erhebliche Arbeitsbelastung bei den Beschäftigten in den Jobcentern während der Corona-Pandemie. Allerdings betrachten wir diese Feststellungen nicht als „Flüchtigkeitsfehler“, sondern als Fehlerschwerpunkte. Deshalb darf es nicht bei der Empfehlung bleiben, dieses Thema in die Fachaufsicht aufzunehmen. Hier bedarf es vielmehr einer konkreten Fehleranalyse.

Des Weiteren waren Jobcenter von den Vorgaben der Bundesagentur abgewichen und hatten beispielsweise einen Drucker nicht kopfanteilig aufgeteilt, sondern nur bei der Person erfasst, für die der Antrag gestellt worden war. Begründet wurde dies damit, dass die anderen Kinder keinen Antrag gestellt hätten. Hier ist die Bundesagentur gefordert, darauf zu achten, dass ihre Vorgaben von den Jobcentern auch beachtet und korrekt umgesetzt werden. Die aus dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sollten künftig bei Erarbeitung von Weisungen berücksichtigt werden.

Wir erwarten und werden uns davon überzeugen, dass die Beschäftigten die Bewilligungen des Mehrbedarfs nach § 21 SGB II in ALLEGRO durchgängig korrekt erfassen.

Mit diesen Hinweisen schließen wir diesen Punkt und die Prüfung insgesamt ab.